

Über- und außerplan-
mäßige Ausgaben,
Bedeckung 1976.
(Einl.-Zahl 645/1)
(10-21 L 3/147-1976)

384.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1976 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1976 im Gesamtbetrag von 1.175.426 S wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Schladming,
Grundankauf für
Sportplatzanlage.
(Einl.-Zahl 649/1)
(6-575 Scha 3/333-1976)

385.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 79, KG. Klaus, Gerichtsbezirk Schladming, im Gesamtausmaß von 4748 m², bestehend aus den Grundstücken 285/2 = Acker und 94 = Baufläche, von der Besitzerin Genoveva Pitzer, Schladming, Klaus 29, wird für die Errichtung einer Sportanlage des Landessport-schülerheimes in Schladming genehmigt.

Gemeindestraße
Arzberg.
(Einl.-Zahl 411/4)
(LBD-II a 484 Ge 53/19-1976)

386.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gratsch, Klobasa, Aichholzer, Loidl und Genossen, betreffend die Übernahme einer Gemeindestraße in der Gemeinde Arzberg als Landesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Ländlicher Wegebau,
Förderung.
(Einl.-Zahl 395/5)
(AtA-267 V 2/253-1976)

387.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pörtl, Lind, Schrammel, Neuhold und Buchberger, betreffend die Förderung und Finanzierung des ländlichen Wegebau und der Wegerhaltung, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesstraßenabschnitte,
Neutrassierung der
B 115 und 155 a.
(Einl.-Zahl 437/6)
(LBD-II a 484 Ge 202/2-1976)

388.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Fellingner, Schön, Bischof, Sponer und Genossen, betreffend die Übernahme der im Zuge der Neutrassierung der Bundesstraßen 115 und 115 a aufzulassenden Bundesstraßenabschnitte als Landesstraßen, wird zur Kenntnis genommen.

Frauenalpestraße.

(Einl.-Zahl 57/8)

(LBD-II a 484 Ge 156/3-1976)

389.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pranchh, Doktor Dorfer, Marczik und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend die Übernahme der Frauenalpestraße durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindestraße

Radmer-Hinter Radmer.

(Einl.-Zahl 132/8)

(LBD-450 L 10/99/3-1976)

390.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schön, Laurich, Brandl, Sponer und Genossen, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Radmer-Hinter Radmer, wird zur Kenntnis genommen.

Leitenstraße.

(Einl.-Zahl 187/5)

(LBD-II a 484 Ge 3/7-1976)

391.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Schön, Brandl, Sponer und Genossen, betreffend die Übernahme der sogenannten „Leitenstraße“ im Gebiet der Gemeinden Schladming und Ramsau, wird zur Kenntnis genommen.

Verbindungsstraße

Vordernberg—Trofaiach—

Hieslegg—Tragöß.

(Einl.-Zahl 235/9)

(LBD-II a 484 Ge 86/8-1976)

392.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Fellingner, Schön, Brandl und Genossen, betreffend die Übernahme der Verbindungsstraße von Vordernberg bzw. Trofaiach über Hieslegg nach Tragöß, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindestraße

Proleb—Bruck a. d. Mur.

(Einl.-Zahl 237/10)

(LBD-II a 484 Ge 82/15-1976)

393.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Fellingner, Bischof, Brandl und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße von Proleb nach Bruck a. d. Mur, wird zur Kenntnis genommen.

Kaltenbach-Stuhleckstraße.
(Einl.-Zahl 409/4)
(LBD-II a 484 Ge 175/6-1976)

394.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Karrer, Bischof, Gratsch, Loidl und Genossen, betreffend die Übernahme der sogenannten Kaltenbach-Stuhleckstraße im Gemeindegebiet Spital am Semmering als Landesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Gößnitzstraße.
(Einl.-Zahl 519/3)
(LBD-450 L 10/138/2-1976)

395.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zoisl, Zinkanell, Kohlhammer, Preamsberger und Genossen, betreffend Übernahme der Gößnitzstraße im Bezirk Voitsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindestraße
Glojach—Ziprein.
(Einl.-Zahl 557/3)
(LBD-450 L 10/144/2-1976)

396.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Neuhold, Trummer, Dr. Heidinger und Pörtl, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße Glojach—Ziprein als Landesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindestraße
Sobother Bundesstraße—
Hoineg.
(Einl.-Zahl 572/3)
(LBD-450 L 10/146/2-1976)

397.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Zinkanell, Aichholzer, Zoisl und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße von 16,5 km der Sobother Bundesstraße nach Hoineg, wird zur Kenntnis genommen.

Scheibenfischerbrücke,
Neubau.
(Einl.-Zahl 66/9)
(LBD-450 L 10/78/8-1976)

398.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schön, Laurich, Brandl, Bischof und Genossen, betreffend den Neubau der „Scheibenfischerbrücke“ über die Enns in km 133,718 der Gesäusestraße B 112, wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnungsgesetz-
novelle 1976.
(Einkl.-Zahl 209/10
Beilage Nr. 51)
Mündl. Bericht Nr. 45)
(3-324 R 7/144-1976)

399.

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 1976)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 25. Juni 1974 über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974), LGBl. Nr. 127, wird geändert wie folgt:

1. Im § 23 Abs. 4 ist der Punkt am Ende der lit. h durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Als lit. i ist anzufügen:

„Gebiete für Einkaufszentren, das sind Flächen, die für Einkaufszentren samt den zum Betrieb gehörigen Parkplätzen bestimmt sind.“

2. In § 23 Abs. 7 ist anzufügen:

„Die Errichtung von Einkaufszentren ist nur in Gebieten nach Abs. 4 lit. c und i zulässig. Als Einkaufszentren gelten Handelsbetriebe, die nach einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept in sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden, eine Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 600 m² haben und in denen Güter mehrerer Warengruppen einschließlich solcher des täglichen Bedarfs angeboten werden.“

3. § 23 Abs. 8 hat zu lauten:

„Durch den Flächenwidmungsplan kann ausgeschlossen werden

- a) in Gebieten nach Abs. 4 lit. c die Errichtung von Einkaufszentren, wenn die Aufrechterhaltung und Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs beeinträchtigt wird, und
- b) in Gebieten nach Abs. 4 lit. h die Errichtung von Appartementshäusern oder bestimmten

Arten derselben sowie von Feriendörfern, wenn dadurch die gedeihliche Entwicklung des Fremdenverkehrs oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.“

4. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„Im Freiland dürfen nur solche Gebäude, Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die für eine bestimmungsgemäße Nutzung nach Abs. 2 erforderlich sind, sowie Zu- und Umbauten bewilligt werden, wenn dadurch insgesamt eine Bebauungsdichte von 0,2 nicht überschritten wird und die neugewonnene Geschoßfläche nicht mehr als die bisherige beträgt. Bei Gebäuden nach § 23 Abs. 7 dürfen nur Bewilligungen zu Umbauten erteilt werden. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung schließt das Recht des Betriebsinhabers ein, sich einen Altenteil in Hoflage zu errichten.“

5. Im § 50 Abs. 2 haben die Worte „oder mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Wochen“ zu entfallen.

6. § 51 Abs. 7 hat zu lauten:

„In Gemeinden, die noch nicht über einen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan verfügen, dürfen Widmungs- und Baubewilligungen für die Errichtung von Appartementshäusern, Feriendörfern, Wochenendsiedlungen und von Einkaufszentren nur in solchen Gebieten erteilt werden, die hierfür durch eine Verordnung der Gemeinde ausdrücklich als geeignet erklärt wurden. Eine solche Verordnung ist nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 7 und 8 zulässig. Ihre Erlassung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die bei Vorliegen eines der im § 29 Abs. 7 angeführten Gründe zu versagen ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

27. Sitzung am 1., 2. und 3. Dezember 1976

(Beschlüsse Nr. 400 bis 434)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 3. Dezember 1976 gefaßt.

Freistellung für Abgeordnete
aus der Privatwirtschaft.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(LAD-9 L 57/60-1976)

400.

Landesvoranschlag 1977
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen auch für Abgeordnete aus der Privatwirtschaft eine ähnliche Freistellung erfolgen kann, wie sie für Mandatare aus dem öffentlichen Dienst gegeben ist.

Bezirkshauptmannschaft
Graz-Umgebung, Neubau.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(LBD-450 L 10/162/1-1976)

401.

Landesvoranschlag 1977
Zu Gruppe 0:

Bereits im Vorjahr wurde im Finanz- und Budgetausschuß auf die heikle Situation der Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung hingewiesen und in einem Resolutionsantrag der seit zehn Jahren urgierte Neubau gefordert.

Da im ao. Haushalt die für einen Baubeginn notwendigen Mittel nicht aufscheinen, wird dieser Antrag wiederholt, zumal der kritische bauliche Zustand eine weitere Verschärfung erfahren hat und seitens der Baupolizei eine Benützungssperre droht.

Dienstrechtsgesetz
für Kindergärtnerinnen.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(1-66 Ki 2/86-1976)

402.

Landesvoranschlag 1977
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der notwendigen Vereinheitlichung der entsprechenden dienstrechtlichen Bestimmungen, dem Steiermärkischen Landtag umgehend den Entwurf eines Dienstrechtsgesetzes für Kindergärtnerinnen vorzulegen.

Teilzeitbeschäftigung für
Landesbedienstete.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(1-66/I Pa 1/3-1976)

403.

Landesvoranschlag 1977
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den im Landesdienst beschäftigten Frauen, auch den pragmatisierten, im Interesse der Erleichterung der Situation der Frauen mit Familienpflichten verstärkt die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung einzuräumen.

Teilzeitbeschäftigung
für Ehegatten.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(1-66/I Di 19/2-1976)

404.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Besetzung von Dienstposten im Bereich der Landesverwaltung die Wünsche und Bedürfnisse von Ehegatten nach Teilzeitbeschäftigung (Ehegattenposten) tunlichst zu berücksichtigen.

Förderungsbeiträge an die
Kraftfahrorganisationen
(OAMTC und ARBO).
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(11-VSA L 1/9-1976)

405.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß ein Voranschlagsansatz mit dem Titel „Förderungsbeiträge an die Kraftfahrorganisationen (OAMTC und ARBO)“ aufgenommen wird, der diese Organisationen auch weiterhin in die Lage versetzt, ihre so wichtige Mitwirkung an Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit und der Verkehrsüberwachung dienen, sicherzustellen.

Förderungsmaßnahmen des
Landes, Erstellung
eines Kataloges.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(LAD-9 L 57/61-1976)

406.

Um eine gleichmäßige Durchschaubarkeit der Förderungsmaßnahmen des Landes für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten, wird beantragt, durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung einen umfassenden Katalog der bestehenden Förderungen erstellen zu lassen und diesen in breiter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Versicherungsschutz für Mitglieder
der Freiwilligen
Feuerwehren.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(2 KS-340 U 2/45-1976)
(5-232 U 1/19-1976)

407.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, neuerlich beim Bundesministerium für Soziale Verwaltung vorstellig zu werden, um einen erhöhten Versicherungsschutz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sicherzustellen. Sollte dieses Begehren seitens des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung wiederum unberücksichtigt bleiben, möge die Steiermärkische Landesregierung eigene Initiativen setzen, um die berechtigten Wünsche der steirischen Feuerwehren für sich und ihre Angehörigen durchzusetzen.

Exekutivorgane,
Erhöhung der Zahl.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(LAD-9 57/62-1976)

408.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Inneres zu erwirken, daß in den südlichen Grenzbezirken die Zahl der unmittelbar an der Grenze Dienst versehenen Exekutivorgane (Zollwache, Gendarmerie) weitgehendst erhöht wird. Diese Maßnahme würde den besonderen Sicherheitsbedürfnissen der Bewohner dieser Bezirke entsprechen.

Heuwehr-Geräte,
Anschaffung.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(2 KS-340 Fo 2/164-1976)

409.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in der Förderung des Feuerwesens besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß in der Landwirtschaft Heustock-Selbstentzündungen sehr häufige und zunehmende Brandursachen sind. Es wäre daher die Anschaffung von sogenannten Heuwehr-Geräten besonders zu unterstützen.

Dienstpostenbewirtschaftung
an höheren berufsbildenden
und allgemeinbildenden
Schulen.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(13-367 La 138/1-1976)

410.

Der Erlass des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bezüglich Dienstpostenbewirtschaftung an höheren berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen hat teilweise zu beträchtlichen Schwierigkeiten und Streichungen von Unterrichtsangebot geführt. Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst dahingehend vorstellig zu werden, daß die Härten dieses Erlasses beseitigt werden und an allen Schulen des Landes die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtsgegenstände, auch Freigegenstände, unterrichtet werden.

Gewerbeakademie.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(4-313 La 5/191-1976)

411.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die geplante und vorbereitete Gewerbeakademie raschest zu realisieren. Diese Schulform ist gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt der dringend notwendigen Förderung der beruflichen Ausbildung eine wichtige Ergänzung des vorhandenen Ausbildungsangebots.

Betriebskindergarten für das
Landeskrankenhaus Graz.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(12-182 La 3/56-1976)

412.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in der Förderung des Kindergartenwesens die Errichtung von Betriebskindergärten weiter zu unterstützen und dazu auch an die Arbeitsmarktwirtschaft zwecks Kostenbeteiligung heranzutreten. Besonders notwendig wäre die Errichtung eines Betriebskindergartens für das Landeskrankenhaus Graz.

Ausbildungsplätze für
Lehrlinge.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(1-66/I Ve 3/22-1976)

413.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in der Zeit der geburtenreichen Jahrgänge sowohl in der Verwaltung als auch in den Wirtschaftsbetrieben des Landes zusätzliche Ausbildungsplätze für Lehrlinge geschaffen werden. Darüber hinaus wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung eine flexiblere Handhabung der Verhältniszahl für jene Betriebe, wo großer Andrang an Lehrplatzsuchenden besteht, im Verordnungswege zu erreichen.

Personalkosten für
Kindergärten,
Beteiligung durch
den Bund.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(13-367 La 140/1-1976)

414.

Die Kindergartenförderung müßte auch für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen sein.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, in Verhandlungen mit der Bundesregierung zu erwirken, daß sich der Bund zumindest bei den Personalkosten für die Kindergärten beteiligt.

Leibnitz,
Bundesschulzentrum.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(13-367 La 139/1-1976)

415.

Für die Stadtgemeinde Leibnitz ist ein Bundesschulzentrum vorgesehen. Im Flächenwidmungsplanentwurf der Stadt sind bereits Grundstücke als Vorbehaltsflächen ausgewiesen. Zur Einlösung dieser Grundflächen fehlen jedoch der Stadtgemeinde Leibnitz die Mittel.

Da der Anteil der höheren Schüler im südsteirischen Grenzland weit hinter dem Landesdurchschnitt liegt, wäre dieses Bundesschulzentrum eine dringende Notwendigkeit.

Um die Realisierung dieses Vorhabens zu ermöglichen, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß die Bundesregierung im Zuge der von ihr angekündigten Förderung des südsteirischen Grenzlandes die Finanzierung des Grundstücksankaufes für Bundesschulzentren im steirischen Grenzland übernimmt.

Vereinigte Bühnen,
höhere Mittel.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(10-28 F 1/114-1976)

416.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der Bundesregierung höhere Mittel zur Finanzierung der Vereinigten Bühnen zu erwirken und anzustreben, daß beim künftigen Finanzausgleich anstelle von Fixbeträgen dynamische Bundeszuschüsse geleistet werden.

Diagnose-Zentrum für
Behinderte, Errichtung.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
GW-170 Ko 1/101-1976)

417.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der rechtzeitigen Erkennung jeglicher Art von Behinderung bei Kindern bzw. Säuglingen und Kleinkindern und deren rechtzeitiger Zuführung zu einer speziellen Behandlung und Betreuung in der Steiermark ein Diagnose-Zentrum für Behinderte zu errichten.

Ausbildungszentrum für
geistig Behinderte,
Errichtung im
Schloß Kalsdorf.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(9-119 La 51/51-1976)

418.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Errichtung eines Ausbildungszentrums für geistig Behinderte im Schloß Kalsdorf bei Ilz zu überprüfen. Mit einem Testamentsvertrag wurde das Schloß Kalsdorf/Ilz dem Land Steiermark mit der Auflage, das Gebäude wohltätigen Zwecken zuzuführen, vermacht. Das Testament wurde vom Land angenommen.

Geschützte Werkstätten
und Internate für
Behinderte.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(9-119 La 51/50-1976)

419.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, im Bereich der Landeshauptstadt Graz im Rahmen der Behindertenhilfe geschützte Werkstätten und Internate für Behinderte zu errichten.

Sonderkindergärten und
Sonderschulen für
behinderte Kinder.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(9-119 La 51/49-1976)

420.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, in der Steiermark weitere Sonderkindergärten sowie Sonderschulen für behinderte Kinder und Schüler einschließlich von Internaten zu errichten.

Eigenheimbau, Bericht
über die Lage.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(14-507 L 2/93-1976)

421.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag einen Bericht über die Lage des Eigenheimbaues in der Steiermark vorzulegen, der insbesondere zu enthalten hätte, wieviel unerledigte Ansuchen aus den letzten Jahren derzeit vorliegen, mit welcher Wartezeit die Förderungswerber vom Zeitpunkt des Einreichens bis zur Erledigung zu rechnen haben und in welchem Verhältnis, bezogen auf die Jahre 1968 bis 1976, die Gewährung von Direktdarlehen zu Zinsenzuschüssen steht.

Bauwirtschaft, Bericht
über die Lage.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(4-313 La 5/190-1976)

422.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht über die Lage der Bauwirtschaft in der Steiermark vorzulegen, der insbesondere darüber Aufschluß zu geben hätte, wie viele Baufirmen es in der Steiermark gibt, wie hoch die Zahl der Beschäftigten bei diesen Firmen ist und der auch die Probleme der Baustoffindustrie mitzubehandeln hätte.

Landesumlage für Dienstgeber, die einen Behinderten auf einem geschützten Arbeitsplatz anstellen.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(9-119 La 51/48-1976)

423.

Das Land Steiermark ersetzt im Wege der Landesumlage Dienstgebern, die einen Behinderten auf einem geschützten Arbeitsplatz anstellen, die Differenz zwischen der vom Behinderten erbrachten Arbeitsleistung und dem vom Dienstgeber zu leistenden Lohn. Das Land Steiermark als Dienstgeber von Behinderten erhält jedoch im Wege der Rechtsabteilung 9 über die Landesumlage in allen Fällen 100 % der Lohnkosten refundiert.

Es wird daher beantragt, daß auch das Land wie private Dienstgeber lediglich den entsprechenden Prozentsatz der Lohnkosten ersetzt bekommt, da dann durch die Rechtsabteilung 9 eine größere Anzahl von Behindertenarbeitsplätzen im Bereiche der Landesverwaltung vergeben werden könnte.

Pathologisch-anatomisches
Institut in Graz,
Neubau.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(GW-187 II Ga 12/10-1976)
(12-182 La 3/57-1976)

424.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim zuständigen Bundesministerium erneut vorstellig zu werden, um den dringend notwendigen Neubau des pathologisch-anatomischen Instituts in Graz energisch zu betreiben. Gegenwärtig droht der Lehr- und Studienbetrieb an der medizinischen Fakultät infolge des enormen Andrangs der Studenten einerseits und der beschränkten Arbeitsmöglichkeiten auf der anderen Seite nachhaltig beeinträchtigt zu werden.

Pyhrnautobahn,
Finanzierung.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(LBD-450 L 10/163/1-1976)

425.

Die Pyhrnautobahn ist eine Verkehrsader internationaler Bedeutung, weshalb nicht einzusehen ist, daß die Finanzierung ausschließlich von Österreich zu tragen ist. Daher wird die Landesregierung aufgefordert, die geknüpften Kontakte in Richtung einer teilweisen internationalen Kostentragung für die Pyhrnautobahn fortzusetzen und auch bezüglich des Ausbaues der Anschlußstrecken im Ausland direkte Kontakte mit den betreffenden Ländern aufzunehmen.

Gebietsbauleitungen Admont
und Stainach, Erhaltung.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(LBD-450 L 10/164/1-1976)

426.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dahingehend vorstellig zu werden, daß die Gebietsbauleitungen Admont und Stainach der Wildbach- und Lawinenverbauung in vollem Umfange erhalten bleiben.

Fußgängerwege, Errichtung
durch den Bund.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(LBD-450 L 10/165/1-1976)

427.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, im Interesse der Sicherheit der gefährdetsten Verkehrsteilnehmer, nämlich der Fußgänger, beim Bund vorstellig zu werden, daß die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, entlang von Bundesstraßen Fußgängerwege durch den Bund zu errichten.

Wegerhaltungsprogramm,
ausreichende Dotierung.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(AtA-242 V 2/37-1976)

428.

Ein ordnungsgemäßes Wegenetz stellt eine wesentliche strukturpolitische Maßnahme für den ländlichen Raum dar. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß das erstmals im Jahre 1976 aus Landesmitteln erstellte Wegerhaltungsprogramm ausreichend dotiert wird.

Fremdenverkehrskonzept,
Erstellung für das
südsteirische Grenzland.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(LFVA-323 L 9/50-1976)

429.

Für das südsteirische Grenzland ist vor allem im unmittelbaren Grenzbereich der Fremdenverkehr lebensnotwendig und könnte eine Abwanderung der Wohnbevölkerung aus diesem Gebiet verhindern helfen. Um eine optimale Entwicklung des Fremdenverkehrs in den grenznahen Zonen und in den gesamten südsteirischen Regionen zu ermöglichen, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, ein umfassendes Fremdenverkehrskonzept für das südsteirische Grenzland zu erstellen.

Exportring, Bericht über
die Tätigkeit.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(4-313 La 5/189-1976)

430.

Die Vollbeschäftigung unseres Landes kann nur dann gesichert werden, wenn es der Exportwirtschaft immer wieder gelingt, alte Märkte zu erhalten und neue zu erobern. Aus der vorliegenden Statistik ist zu erkennen, daß nur ein kleiner Prozentsatz der österreichischen Unternehmungen im Export tätig ist. Der Exportring der gewerblichen Wirtschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, Klein- und Mittelbetrieben den Weg zu ausländischen Märkten vorzubereiten und bei der Abwicklung mitzuwirken.

Es wird der Antrag gestellt, dem Steiermärkischen Landtag jährlich über die Tätigkeit des Exportringes einen Bericht vorzulegen und den Maßnahmen des Exportringes auch finanziell eine höhere Bedeutung beizumessen.

Wirtschaftsförderungsmaßnahmen.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(4-313 La 5/188-1976)

431.

Falls im Laufe des kommenden Jahres der Steiermärkische Landtag ein gewerbliches Mittelstandsförderungsgesetz beschließen wird, werden alle Wirtschaftsförderungsmaßnahmen des Landes gesetzlich geregelt sein, ausgenommen die Förderung von Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten. Es wird daher beantragt, auch für die Förderung von Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten (hauptsächlich Industriebetriebe) eine gesetzliche Regelung zu treffen.

Fremdenverkehrsabgabegesetz,
Novelle.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(LFVA-323 F 2/31-1976)

432.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehemöglichst den Entwurf einer Novelle zum Fremdenverkehrsabgabegesetz vorzulegen, der die Änderung des § 3 dieses Gesetzes in der Weise vorsieht, daß Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, also bis zur Beendigung der Schulpflicht, von der Abgabepflicht ausgenommen sind.

Förderungsbeitrag an das
Berufsförderungsinstitut.
(Einl.-Zahl 648/1)
(Mündl. Bericht Nr. 46)
(4-313 La 5/187-1976)

433.

Die Landesregierung wird aufgefordert, in den künftigen Voranschlagsentwürfen den Voranschlagsansatz 781015 Post 7670 „Förderungsbeitrag an das Berufsförderungsinstitut“ mit einem angemessenen Betrag vorzusehen, damit das genannte Institut in die Lage versetzt wird, seine wichtigen Aufgaben erfüllen zu können.

Landesvoranschlag 1977,
Dienstposten,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge,
(Einl.-Zahl 648/1)
(10-21 V 161/16-1976)

434.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1977 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben S 13.016,476.000
Einnahmen S 12.647,476.000

Gebahrungsabgang des
ordentlichen Haushaltes . . S 369,000.000

Dieser Gebahrungsabgang ist durch Darlehensaufnahmen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:**Erfordernis:**

I. Fortsetzungsmaßnahmen
bei eigenen Bauten und
Beiträge zu vorrangigen
Bauten S 649,156.000
II. Vorrangige
Förderungsmaßnahmen . S 188,340.000
III. Eigene Bauten und
Beiträge zu Bauten . . S 372,070.000
IV. Sonstige
Förderungsmaßnahmen . S 231,000.000
Gesamtausgaben
außerordentlicher
Haushalt S 1.440,566.000

Bedeckung:

Die Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes hat nach den Punkten 8 bis 11 zu erfolgen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages wird auf die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und auf den § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes 1960 hingewiesen.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen keiner besonderen Genehmigung.
- Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Ersparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1977 (Anlage 1) in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.

5. Der Dienstpostenplan 1977 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1977 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebahrungsabganges des ordentlichen Haushaltes Kredit- und Finanzoperationen bis zur Höhe von S 369,000.000 vorzunehmen.

8. Im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes wird die Steiermärkische Landesregierung zu Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von S 837,496.000 zur Bedeckung der mit I und II bezeichneten Vorhaben ermächtigt.

9. Zur Bedeckung einzelner außerordentlicher Vorhaben wird die Steiermärkische Landesregierung darüber hinaus zu weiteren Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 10 % des außerordentlichen Haushaltes ermächtigt.

10. Solange die mit I und II bezeichneten außerordentlichen Vorhaben nicht voll bedeckt werden können, sind zunächst alle Vorhaben dieser beiden Kategorien in gleichen Prozentsätzen zu bedecken. Die Steiermärkische Landesregierung hat dabei Vorsorge zu treffen, daß die erforderlichen Finanz- und Kreditoperationen so rechtzeitig erfolgen, daß bereits begonnene Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes nach Möglichkeit kontinuierlich fortgesetzt werden können.

Einzelne außerordentliche Vorhaben können jedoch bei Vorliegen eines dringenden Bedarfes über Antrag des Landesfinanzreferenten insgesamt bis zu der im Punkt 9 vorgesehenen Höhe durch Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bedeckt werden, wenn vorher mindestens die Hälfte der Bedeckung der mit I und II bezeichneten außerordentlichen Vorhaben sichergestellt ist.

11. Darüber hinaus können jedoch unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 8 bis 10 über Antrag des Landesfinanzreferenten die Voranschlagsansätze 782217 und 782225 durch Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland zur Finanzierung einzelner großer Vorhaben der Wirtschaftsförderung bedeckt werden.

12. Der Landesfinanzreferent hat Vorsorge zu treffen, daß vorerst die im Punkt 7 angeführten Kredit- und Finanzoperationen so weit sichergestellt sind, daß der ordentliche Haushalt 1977 vollzogen werden kann.

13. Die Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß der über den im Punkt 7 genannten Betrag hinaus veranschlagte Gebahrungsabgang des

ordentlichen Haushaltes durch eventuelle Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag sowie durch Ausgabeneinsparungen abgedeckt wird. Der bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 1977 noch allenfalls verbliebene Abgang des ordentlichen Haushaltes ist durch Kreditoperationen zu bedecken, zu welchen die Landesregierung hiemit ermächtigt wird.

Bleiben die Einnahmen an Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben per 30. September 1977 unter 73 % der veranschlagten Beträge, so darf das 6. Sechstel der Ausgaben für Förderungen, bleiben sie unter 71 %, so darf auch das 6. Sechstel der Ausgaben für Investitionen nicht freigegeben werden.

Für vorzeitige Freigaben und für die Inanspruchnahme nicht freigegebener Voranschlagsbeträge ist mit Zustimmung des Landesfinanzreferenten eine Ersatzbedeckung durch die Landesregierung zu beschließen.

Die Ausgaben für Förderungen sind in der 6. Dekade des Voranschlagsansatzes mit den Kennziffern 5 und 7 und die Ausgaben für Investitionen mit der Kennziffer 3 ausgezeichnet.

Der Landesfinanzreferent hat der Steiermärkischen Landesregierung spätestens bis 31. Oktober 1977 zu berichten, ob das 6. Sechstel der Ausgaben für Förderungen und Investitionen freigegeben werden kann.

14. Falls während des Finanzjahres 1977 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Aufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Voranschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.

15. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, auch im Jahre 1977 gegen nachträgliche Berichterstattung Ausfallsbürgschaften für Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 50 Mill. S, jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 7,5 Mill. S zu übernehmen.

28. Sitzung am 1. Februar 1977

(Beschlüsse Nr. 435 bis 450)

Pflichtschulen,
Einführung der
5-Tage-Woche.
(Einl.-Zahl 121/14)
(13-367 La 99/16-1977)

435.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Bischof, Klobasa, Gross und Genossen, betreffend Maßnahmen zur schrittweisen Einführung der 5-Tage-Woche an den steirischen Pflichtschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Geistig und körperlich
behinderte Schüler,
Übernahme der
Fahrtkosten.
(Einl.-Zahl 171/10)
(13-367 La 115/10-1977)

436.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Doktor Eichtinger, Jamnegg, Ritzinger und Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, betreffend die Übernahme der Fahrtkosten für jene geistig und körperlich behinderten Kinder, für die ein Schulbesuch nur dann möglich ist, wenn sie von den Eltern mit einem eigenen Fahrzeug zur Schule gebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

Kindberg, Neubau eines
musisch-pädagogischen
Realgymnasiums.
(Einl.-Zahl 174/8)
(13-367 La 114/8-1977)

437.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Doktor Eichtinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Ritzinger und Marczyk, betreffend den raschen Neubau eines musisch-pädagogischen Realgymnasiums in Kindberg, wird zur Kenntnis genommen.

Waltendorf-St. Peter,
Errichtung einer
allgemeinbildenden
höheren Schule.
(Einl.-Zahl 212/9)
(13-367 La 113/9-1977)

438.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Dorfer, Jamnegg, Nigl, Dr. Maitz und Dr. Schilcher, betreffend die Errichtung einer allgemeinbildenden höheren Schule für Knaben und Mädchen im Raume der Grazer Bezirke Waltendorf-St. Peter, wird zur Kenntnis genommen.

Oststeiermark, Errichtung einer
höheren Bundeslehranstalt
für wirtschaftliche
Frauenberufe.
(Einl.-Zahl 424/8)
(13-367 La 118/8-1977)

439.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dipl.-Ing. Schaller, Jamnegg und Lind, betreffend die Errichtung einer höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in der Oststeiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Landeswohnbauförderungs-
gesetz 1974.
(Einl.-Zahl 660/1)
(14-507 L 6/7-1977)

440.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds des Landes Steiermark (Landeswohnbauförderungsgesetz 1974) für das Jahr 1975 wird zur Kenntnis genommen.

Landesverwaltung,
Einführung eines
integrierten
Informationssystems.
(Einl.-Zahl 117/7)
(LAD-60/II Au 1/267-1977)

441.

Der vorläufige Bericht zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Buchberger, Dr. Dorfer, Dipl.-Ing. Fuchs und Ritzinger, betreffend Einführung eines integrierten Informationssystems für die Landesverwaltung, wird zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen einzuleiten, die erforderlich sind, um die Aktivitäten der einzelnen EDV-Bereiche so aufeinander abzustimmen, daß als Fernziel ein vollintegriertes Informationssystem für die Landesverwaltung geschaffen werden kann. Über das Ergebnis ist dem Steiermärkischen Landtag Bericht zu erstatten.

Rechenschaftsbericht 1975
des Amtes der
Landesregierung.
(Einl.-Zahl 646/1)
(LAD-Präs. R 8/43-1977)

442.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1975 wird zur Kenntnis genommen.

Verwaltungslehrlinge,
Einstellung bei den
Gebietskörperschaften.
(Einl.-Zahl 309/8)
(1-66/I Ve 3/16-1977)

443.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Gross, Dr. Strenitz, Heidinger und Genossen, betreffend Einstellung von Verwaltungslehrlingen bei den Gebietskörperschaften, wird zur Kenntnis genommen.

Köflach — Voitsberg,
Anschluß zur Südautobahn.
(Einl.-Zahl 186/6)
(LBD-450 L 10/106/5-1977)

444.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zoisl, Premberger, Sponer, Zinkanell und Genossen, betreffend die Schaffung eines Anschlusses aus dem Zentralraum Köflach — Voitsberg zur Südautobahn, wird zur Kenntnis genommen.

Schanzsattelstraße,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 308/7)
(LBD-450 L 10/122/7-1977)

445.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gratsch, Karrer, Bischof, Brandl, Pichler und Genossen, betreffend den Ausbau der Schanzsattelstraße (Landesstraße Nr. 114), wird zur Kenntnis genommen.

Schnellbahnverkehr,
Errichtung.
(Einl.-Zahl 661/1)
(3-329 Sche 2/49-1977)

446.

Der vorläufige Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Gruber, Aichholzer, Dr. Strenitz, Fellingner und Genossen, betreffend das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen zur Realisierung der Einrichtung eines Schnellbahnverkehrs zwischen dem obersteirischen Industriegebiet und der Landeshauptstadt, wird zur Kenntnis genommen.

Aichfeld-Murboden,
Verbesserung der
Fahrpläne.
(Einl.-Zahl 544/6)
(11-327 Fa 3/58-1977)

447.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Erhart, Schön, Fellingner und Genossen, betreffend die Verbesserung der Fahrpläne des Autobuslinienverkehrs in der Region Aichfeld-Murboden, wird zur Kenntnis genommen und die Steiermärkische Landesregierung beauftragt, eine entsprechende Studie erstellen zu lassen; nach Vorliegen dieser Studie hat die Steiermärkische Landesregierung dem Steiermärkischen Landtag neuerlich zu berichten.

Merkendorf—Jamm—Waltra,
Übernahme der
Gemeindestraße.
(Einl.-Zahl 558/3)
(LBD-450 L 10/145/3-1977)

448.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Neuhold, Trummer, Nigl und Pörtl, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße „Merkendorf—Jamm—Waltra“ als Landesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Fürstenfeld, Errichtung
einer Krankenpflegeschule.
(Einl.-Zahl 31/14)
(GW-197 III Ka 46/150-1977)

449.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 33 aus der 4. Sitzung VIII. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 20. Dezember 1974, betreffend die Errichtung einer Krankenpflegeschule in Fürstenfeld; wird zur Kenntnis genommen.

Hartberg, Sicherung der
zahnärztlichen Versorgung.
(Einl.-Zahl 178/11)
(12-182 La 3/70-1977)

450.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lind, Pörtl, Buchberger und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Sicherung der zahnärztlichen Versorgung im Raume Hartberg, wird zur Kenntnis genommen.

29. Sitzung am 25. Februar 1977

(Beschlüsse Nr. 451 bis 473)

Bezirkshauptmannschaft
Judenburg,
Neubau des Amtsgebäudes.
(Einl.-Zahl 493/5)
(10-36/I Ju 6/28-1977)

451.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koiner, Ritzinger, Prof. Dr. Eichtinger und Jamnegg, betreffend den Neubau des Amtsgebäudes für die Bezirkshauptmannschaft Judenburg, wird zur Kenntnis genommen.

Schreiner Alois und Katharina,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 647/3)
(9-126 He 8/37-1977)

452.

1. Der gegenständliche Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Das Land Steiermark kauft für den Neubau der Heilpädagogischen Station das Grundstück EZ. 35, KG. Stifting, im Ausmaß von ca. 10,3 ha von den Besitzern Alois und Katharina Schreiner, wohnhaft in Purgstall 3, um den Kaufpreis von 3.630.000 S zuzüglich Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühren in der Höhe von ca. 10 % der Kaufsumme, d. s. insgesamt rund 4 Millionen S.
3. Die haushaltsmäßige Verrechnung hat zu Lasten des außerordentlichen Voranschlagsansatzes 5/410113 bei der außerplanmäßig zu eröffnenden Post 0002 „Heilpädagogische Station, Grundstücksankauf“ zu erfolgen, wobei für die Bedeckung der Kreditmittel durch die Rechtsabteilung 10 gleichzeitig ein diesbezüglicher Antrag eingebracht wird.
4. Der von der Rechtsabteilung 10 beantragte Kredit von 4 Millionen S wird gleichzeitig freigegeben.

Schloß Kalsdorf bei Ilz.
(Einl.-Zahl 677/1)
(10-24 Ka 46/103-1977)

453.

1. Der Verkauf der nach Erfüllung des Testamentes verbleibenden Grundstücke der EZ. 17, KG. Herrenberg, und zwar an Franz und Erna Orthofer (2,2725 ha um 136.350 S); Viktoria Haidinger 1885 m² um 13.195 S); Alois Gruber (3130 m² um 21.910 S); Theresia Fritz (1,0059 ha um 70.413 S); Dr. Franz Kandler (8990 m² um S 69.053 S); Erna Werner (1,2814 ha um 76.717,50 S) wird genehmigt.

2. Die Steiermärkische Landesregierung, Rechtsabteilung 10, wird ermächtigt, im Konkursverfahren Ing. Karl Sevin, Kulm, Burgenland, einem Zwangsausgleichsvorschlag zuzustimmen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, daß der Landwirtschaftsbesitz „Schloß Kalsdorf“ einschließlich Wirtschaftsgebäude, nach Beendigung des Pachtvertrages mit Armin Gottwald in die Verwaltung und Bewirtschaftung der Rechtsabteilung 8, Landwirtschaftliches Schulreferat, übergeht. Das Schloß selbst und die dazugehörige Parkfläche — einschließlich Garten — wird bis zur endgültigen Fixierung des Verwendungszweckes ebenfalls und ab sofort in die Verwaltung der Rechtsabteilung 8 — Landwirtschaftliches Schulreferat — übergehen. Allfällige für 1977 erforderliche Investitionen dürfen keine zusätzliche Bedeckung des Haushaltsplans 1977 nach sich ziehen. Der Rechtsabteilung 10 bleibt es jedoch vorbehalten, im Einzelfall — mit Zustimmung der Regierung — Teilflächen einem anderen Verwendungszweck zuzuführen.
4. Es wird ferner die Verfügung über einzelne Möbel-, Kleidungs- und Wäschestücke zur Kenntnis genommen.

Hagemann Wendelin und
Katharina,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 679/1)
(9-119/I L 4/5-1977)

454.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 393, KG. Deuchendorf, Gerichtsbezirk Bruck a. d. Mur, von Herrn und Frau Wendelin und Katharina Hagemann zu einem Kaufpreis von 735.000 S gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Zach Johann und Viktoria,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 680/1)
(9-119/I L 5/2-1977)

455.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 364, KG. Heiligenkreuz am Waasen, Gerichtsbezirk Wildon, von Herrn und Frau Johann und Viktoria Zach, Heiligenkreuz am Waasen Nr. 36, zu einem Kaufpreis von 480.000 S gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Leibnitz wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Scherr Karl und Ludmilla,
Liegenschaftsankauf,
(Einl.-Zahl 681/1)
(9-119/I L 6/4-1977)

456.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 166, KG. Unterlaufeneegg, Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, von Herrn Karl Scherr, Pensionist, und Frau Ludmilla Scherr, Hausfrau, zu einem Kaufpreis von 500.000 S gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Deutschlandsberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Feuerwehr- und Zivilschutz-
schule, Grundstückskauf.
(Einl.-Zahl 682/1)
(2 KS-340 Fe 18/5-1976)

457.

Der Zukauf einer Grundfläche im Ausmaß von 81.743 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaften EZ. 206 und 214, je KG. Lebring und EZ. 1303 der Steiermärkischen Landtafel „Gut Murstätten“, mit einem Gesamtaufwand von 6.274.257 S wird genehmigt.

Zettl Rudolf und Stefanie,
Darlehensrückstand.
(Einl.-Zahl 683/1)
(9-119/I Ze 11/6-1977)

458.

Die Abschreibung der per 31. 12. 1975 mit 69.118,88 S aushaftenden Forderung gegenüber Zettl Rudolf und Stefanie per 1. 1. 1976 wird wegen Uneinbringlichkeit gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Matlschweiger Johann und
Anna und Weber Franz und
Hemma,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 685/1)
(13-559/I La 1-1/7-1977)

459.

Der Kauf der Teilgrundstücke laut Teilungsplan des Dipl.-Ing. Dieter Rech vom 29. 10. 1976

- a) von der Gesamtliegenschaft EZ. 187, Lassing-Schattseite, KG. Lassing-Sonnseite, Gerichtsbezirk Rottenmann, der Ehegatten Johann und Anna Matlschweiger im Katastralausmaß von 19.076 m² und
- b) von der Gesamtliegenschaft EZ. 57, KG. Lassing-Sonnseite, Gerichtsbezirk Rottenmann, der Ehegatten Franz und Hemma Weber im Ausmaß von 8956 m²

zu einem auf das Land Steiermark entfallenden Gesamtkaufpreis von 1.752.000 S, aufgerundet auf 1.770.000 S wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L.-VG 1960 genehmigt.

Landeswohnbauförderungs-
gesetz 1974,
Änderung.
(Beilage Nr. 60)
(Einl.-Zahl 678/1)
(14-507 L 2/99-1977)

460.

**Gesetz vom , mit dem das
Landeswohnbauförderungsgesetz 1974 geän-
dert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 24. April 1974, LGBl. Nr. 66, über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark (Landeswohnbauförderungsgesetz 1974) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß des Darlehens darf 50 v. H. der Gesamtbaukosten, die Laufzeit 40 Jahre nicht überschreiten. Ist der Förderungswerber eine natürliche Person, so ist die Darlehenshöhe unter Berücksichtigung der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder festzusetzen. Familienerhalter, die im Zeitpunkt der Einbringung des Begehrens das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Förderungswerbern mit zwei Kindern gleichzusetzen.“

2. § 8 lit. b hat zu lauten:
- „b) Verbesserungen alle Arbeiten, durch die unzulängliche Wohnungen im Sinne einer zeitgemäßen Wohnkultur in einfacher und kostensparender Weise geändert und verbessert werden können;“
3. § 11 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:
- „b) wenn die Gesamtbaukosten der Instandsetzung und Verbesserung nicht gemäß den §§ 6 und 8 des Mietengesetzes BGBl. Nr. 210/1929, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 409/1974, aus dem Hauptmietzins des Wohnhauses bestritten werden können, und“
4. § 12 lit. a hat zu lauten:
- „a) Jungfamilie eine Familie, deren Familienerhalter zum Zeitpunkt der Einbringung des Begehrens das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;“
5. Der 5. Abschnitt hat zu entfallen; der bisherige 6. Abschnitt hat die Bezeichnung „5. Abschnitt“ zu erhalten.

6. Der bisherige § 20 hat die Bezeichnung „§ 15“ zu erhalten und zu lauten:

„§ 15

Verfahrensbestimmungen

(1) Vor Entscheidung von Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz von grundsätzlicher Bedeutung sind, hat die Landesregierung den nach dem Gesetz LGBl. Nr. 10/1968 bestellten Wohnbauförderungsbeirat anzuhören.

(2) Begehren auf Gewährung von Förderung sind an die Landesregierung zu richten.

(3) Die Förderung nach diesem Gesetz erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Im Falle der aufrechten Erledigung des Begehrens ist dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Anspruch auf die Förderung.“

7. Die bisherigen §§ 21 bis 24 haben die Bezeichnung „§§ 16 bis 19“ zu erhalten.

Frühpensionisten,
Gleichstellung bei Fahr-
preisermäßigungen.
(Einkl.-Zahl 563/3)
(11-327 Fa 3/66-1977)

461.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Jamnegg, Ritzinger, Prof. Dr. Eichinger und Pränckh, betreffend die anspruchsmäßige Gleichstellung von Frühpensionisten gegenüber den übrigen Pensionsbeziehern im Hinblick auf die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen bei Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖBB, Autobusse usw.), wird zur Kenntnis genommen.

Eisen-Straße,
lawinensichere Verbauung.
(Einkl.-Zahl 22/10)
(LBD-450 L 10/79/9-1977)

462.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schön, Fellingner, Pichler, Laurich und Genossen, betreffend die lawinensichere Verbauung der B 115, Eisenstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraße Kapfenberg—
Deuchendorf,
Ausbau.
(Einkl.-Zahl 61/10)
(LBD-450 L 10/82/8-1977)

463.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schön, Bischof, Brandl, Karrer und Genossen, betreffend den Ausbau der Landesstraße Kapfenberg—Deuchendorf, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesstraße 23 zwischen
Mürzzuschlag — Frein,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 131/15)
(LBD-450 L 10/98/15-1977)

464.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Karrer, Brandl, Bischof, Fellingner und Genossen, betreffend den Ausbau der B 23 zwischen Mürzzuschlag und Frein, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesstraße 17 zwischen
Judenburg — Dürnstein,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 545/4)
(LBD-450 L 10/139/4-1977)

465.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Fellingner, Bischof, Erhart und Genossen, betreffend die Entschärfung und den Ausbau von Gefahrenstellen auf der ehemaligen Bundesstraße 17 zwischen Juden- burg und Dürnstein, wird zur Kenntnis genommen.

Mitterstraße,
Übernahme eines Teiles als
Landesstraße.
(Einl.-Zahl 671/3)
(LBD-450 L 10/161/2-1977)

466.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Ileschitz, Premberger, Dr. Strenitz und Genossen, betreffend Übernahme eines Teiles der Mitterstraße als Landesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraße Nr. 39,
Auflassung.
(Einl.-Zahl 684/1)
(LBD-450 L 10/168/1-1977)

467.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Landes-Straßenverwaltungs- gesetzes 1964, LGBl. Nr. 154, in der Fassung der Landesstraßenverwaltungsgesetznovellen 1969 und 1974, wird das 200 m lange Reststück der L 39 (St.-Johanner-Straße) als Landesstraße aufgelassen und der Stadtgemeinde Hartberg als Gemeinde- straße unentgeltlich und lastenfrei übergeben. Als Zeitpunkt der Auflassung wird der 1. April 1977 festgesetzt.

Krankenpflegefortbildung.
(Einl.-Zahl 14/6 und 236/8)
(GW-197 IV Ka 52/1398-1977)

468.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag (Einl.-Zahl 14/1) der Abgeordneten Dr. Piaty, Jamnegg, DDr. Stepantschitz und Dr. Dor- fer, betreffend Gründung einer steirischen Akademie für Krankenpflegefortbildung und zum Antrag (Einl.- Zahl 236/1) der Abgeordneten Sebastian, Gross, Bischof, Loidl und Genossen, betreffend Errichtung einer Ausbildungsstätte für das leitende und leh- rende Krankenpflegepersonal in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Gemeinden,
Verschuldung.
(Einkl.-Zahl 113/5)
(7-49 Da 1/25-1977)

469.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Prof. Dr. Eichinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Marczik, betreffend jährliche Berichterstattung über die Verschuldung der steirischen Gemeinden für das Jahr 1976, wird zur Kenntnis genommen.

Beamtenmaturanten,
Beförderung.
(Einkl.-Zahl 217/13)
(1-66 Ge 1/450-1977)

470.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Hammerl, Dr. Strenitz, Gross und Genossen, betreffend die Beförderung der sogenannten „Beamtenmaturanten“ in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B, wird zur Kenntnis genommen.

Förster,
Einstufung in das B-Schema.
(Einkl.-Zahl 250/13)
(1-66/I Fo 1/29-1977)

471.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Nigl, Feldgrill, Lackner und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Einstufung aller im Landesdienst befindlichen Förster in das B-Schema, wird zur Kenntnis genommen.

Behindertengesetz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 644/1,
Beilage Nr. 57)
(9-138 Allg. 23/42-1977)

472.

**Gesetz vom, mit dem das
Behindertengesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1964, LGBl. Nr. 316, über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1966, LGBl. Nr. 11/1972 und LGBl. Nr. 147/1973, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Behinderte im Sinne des Gesetzes gelten Personen, die infolge eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens (Abs. 4) in der Möglichkeit,

- a) eine dem Leiden oder Gebrechen angemessene Erziehung, Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten oder
- b) eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie ihres Leidens oder Gebrechens zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder beizubehalten oder

c) eine ihrem Leiden oder Gebrechen angemessene Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind oder bei Nichteinsetzen von Maßnahmen nach diesem Gesetz dauernd wesentlich beeinträchtigt bleiben würden.“

2. Im § 1 Abs. 5 lit. a hat nach dem Wort „besitzt“ der Ausdruck „oder Volksdeutscher ist“ zu entfallen.

3. § 1 Abs. 5 lit. c hat zu lauten:

„c) keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach einem anderen Gesetz oder sonstigen Bestimmungen gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, ausgenommen nach den Bestimmungen über die Sozialhilfe, geltend machen kann.“

4. § 1 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt deutsche Staatsangehörige in Österreich, auf die das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland

Bundesstraße 23 zwischen
Mürzzuschlag — Frein,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 131/15)
(LBD-450 L 10/98/15-1977)

464.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Karrer, Brandl, Bischof, Fellingner und Genossen, betreffend den Ausbau der B 23 zwischen Mürzzuschlag und Frein, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesstraße 17 zwischen
Judenburg — Dürnstein,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 545/4)
(LBD-450 L 10/139/4-1977)

465.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Fellingner, Bischof, Erhart und Genossen, betreffend die Entschärfung und den Ausbau von Gefahrenstellen auf der ehemaligen Bundesstraße 17 zwischen Judenburg und Dürnstein, wird zur Kenntnis genommen.

Mitterstraße,
Übernahme eines Teiles als
Landesstraße.
(Einl.-Zahl 671/3)
(LBD-450 L 10/161/2-1977)

466.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Hleschitz, Premberger, Dr. Strenitz und Genossen, betreffend Übernahme eines Teiles der Mitterstraße als Landesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraße Nr. 39,
Auflassung.
(Einl.-Zahl 684/1)
(LBD-450 L 10/168/1-1977)

467.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBI. Nr. 154, in der Fassung der Landesstraßenverwaltungsgesetznovellen 1969 und 1974, wird das 200 m lange Reststück der L 39 (St.-Johanner-Straße) als Landesstraße aufgelassen und der Stadtgemeinde Hartberg als Gemeindestraße unentgeltlich und lastenfrei übergeben. Als Zeitpunkt der Auflassung wird der 1. April 1977 festgesetzt.

Krankenpflegefortbildung.
(Einl.-Zahl 14/6 und 236/8)
(GW-197 IV Ka 52/1398-1977)

468.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag (Einl.-Zahl 14/1) der Abgeordneten Dr. Piaty, Jamnegg, DDr. Stepantschitz und Dr. Dorfer, betreffend Gründung einer steirischen Akademie für Krankenpflegefortbildung und zum Antrag (Einl.-Zahl 236/1) der Abgeordneten Sebastian, Gross, Bischof, Loidl und Genossen, betreffend Errichtung einer Ausbildungsstätte für das leitende und lehrende Krankenpflegepersonal in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Gemeinden,
Verschuldung.
(Einkl.-Zahl 113/5)
(7-49 Da 1/25-1977)

469.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Prof. Dr. Eichinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Marczik, betreffend jährliche Berichterstattung über die Verschuldung der steirischen Gemeinden für das Jahr 1976, wird zur Kenntnis genommen.

Beamtenmaturanten,
Beförderung.
(Einkl.-Zahl 217/13)
(1-66 Ge 1/450-1977)

470.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Hammerl, Dr. Strenitz, Gross und Genossen, betreffend die Beförderung der sogenannten „Beamtenmaturanten“ in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B, wird zur Kenntnis genommen.

Förster,
Einstufung in das B-Schema.
(Einkl.-Zahl 250/13)
(1-66/I Fo 1/29-1977)

471.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Nigl, Feldgrill, Lackner und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Einstufung aller im Landesdienst befindlichen Förster in das B-Schema, wird zur Kenntnis genommen.

Behindertengesetz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 644/1,
Beilage Nr. 57)
(9-138 Allg. 23/42-1977)

472.

**Gesetz vom mit dem das
Behindertengesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1964, LGBL Nr. 316, über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), in der Fassung der Gesetze LGBL Nr. 33/1966, LGBL Nr. 11/1972 und LGBL Nr. 147/1973, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Behinderte im Sinne des Gesetzes gelten Personen, die infolge eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens (Abs. 4) in der Möglichkeit,

- a) eine dem Leiden oder Gebrechen angemessene Erziehung, Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten oder
- b) eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie ihres Leidens oder Gebrechens zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder beizubehalten oder

- c) eine ihrem Leiden oder Gebrechen angemessene Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind oder bei Nichteinsetzen von Maßnahmen nach diesem Gesetz dauernd wesentlich beeinträchtigt bleiben würden.“

2. Im § 1 Abs. 5 lit. a hat nach dem Wort „besitzt“ der Ausdruck „oder Volksdeutscher ist“ zu entfallen.

3. § 1 Abs. 5 lit. c hat zu lauten:

- „c) keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach einem anderen Gesetz oder sonstigen Bestimmungen gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, ausgenommen nach den Bestimmungen über die Sozialhilfe, geltend machen kann.“

4. § 1 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt deutsche Staatsangehörige in Österreich, auf die das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland

über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Jänner 1966, BGBl. Nr. 258/1969, anzuwenden ist."

5. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Arten der Hilfeleistung

(1) Als Hilfeleistung für einen Behinderten kommen in Betracht:

- a) Eingliederungshilfe,
- b) geschützte Arbeit,
- c) Beschäftigungstherapie,
- d) persönliche Hilfe,
- e) Pflegegeld,
- f) Mietzinsbeihilfe.

(2) Dem Behinderten steht ein Anspruch auf eine bestimmte Art der im Abs. 1 lit. a bis d genannten Hilfeleistungen nicht zu."

6. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Richtsatz gilt der anderthalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes in der Sozialhilfe, der für den Behinderten nach seinem Familienstand und seinen Unterhaltsverpflichtungen gelten würde."

7. § 11 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege."

8. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unterhaltsverpflichtungen sind, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem eine Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen zum Kostenersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe zulässig wäre."

9. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zweck der geschützten Arbeit ist es, einem Behinderten, bei dem Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr angezeigt erscheint und der wegen seines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche (§ 20 Abs. 1) oder betriebsübliche (§ 20 Abs. 2) Entgelt zu sichern (geschützter Arbeitsplatz)."

10. § 19 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

11. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Hilfe durch geschützte Arbeit darf nicht geleistet werden, wenn bei dem Behinderten bereits die Voraussetzungen für eine gesetzliche Altersversorgung gegeben sind."

12. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Ausschluß der Beschäftigungstherapie

Beschäftigungstherapie darf nicht gleichzeitig mit Eingliederungshilfe, ausgenommen nach § 4 lit. a und b, und mit geschützter Arbeit gewährt werden."

13. § 27 hat zu lauten:

„Abschnitt VI

Pflegegeld

§ 27

Anspruch

(1) Einem Behinderten, der wegen eines anderen Leidens oder Gebrechens als dem der Funktionsstörung des Sehorgans pflegebedürftig ist und das 6. Lebensjahr vollendet hat, ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, ein Pflegegeld zu gewähren.

(2) Auf das Pflegegeld der Stufe I haben Personen Anspruch, die für einzelne, täglich wiederkehrende, lebenswichtige Verrichtungen dauernd der Wartung und Hilfe durch eine andere Person bedürfen.

(3) Auf das Pflegegeld der Stufe II haben Personen Anspruch, die vorwiegend bettlägerig sind oder ständiger persönlicher Hilfe bedürfen.

(4) Im Falle einer Entmündigung des Behinderten geht der Anspruch auf das Pflegegeld auf jene Person über, die den tatsächlichen Aufwand für den Behinderten bestreitet."

14. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Pflegegeld der Stufe I beträgt die Hälfte des Pflegegeldes der Stufe II. Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres ist die Höhe des Pflegegeldes durch Verordnung der Landesregierung neu festzusetzen. Hierbei ist jeweils der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag mindestens mit dem nach § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der sich danach ergebende Betrag ist auf einen durch 5 teilbaren Schillingbetrag nach aufwärts zu runden."

15. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Pflegegeld ist bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nach den Vorschriften über die Sozialhilfe außer Betracht zu lassen und auf Leistungen der Sozialhilfe nicht anzurechnen."

16. Nach § 29 ist folgender Abschnitt einzufügen:

„Abschnitt VII

Mietzinsbeihilfe

§ 29 a

Anspruch

Anspruch auf Gewährung von Mietzinsbeihilfe hat ein Behinderter, der erheblich bewegungsbehindert und Inhaber einer seinem Leiden oder Gebrechen entsprechend gelegenen oder ausgestatteten Wohnung ist und dessen Gesamteinkommen abzüglich des Mietzinses die Höhe des Richtsatzes (§ 10) nicht erreicht. Als Mietzins im Sinne dieser Gesetzesstelle gilt jener Betrag, den der Behinderte nach Abzug von Leistungen Dritter für die Benützung der Woh-

nung tatsächlich zu entrichten hat. Als Mietzins gelten auch die für Eigentumswohnungen und Eigenheime zu leistenden Darlehensrückzahlungen bis zum Höchstausmaß von einem Drittel des Richtsatzes (§ 10) und die Betriebskosten mit Ausnahme der Kosten für die Beheizung.

§ 29 b

Höhe der Mietzinsbeihilfe

Die Mietzinsbeihilfe gebührt in der Höhe jenes Betrages, der das Gesamteinkommen (§ 11) abzüglich des Mietzinses auf den Richtsatz (§ 10) ergänzt. Sie darf die Höhe des Mietzinses jedoch nicht übersteigen.

§ 29 c

Anspruch der unterhaltsberechtigten Angehörigen

Während der Behinderte in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe Unterkunft und Verpflegung erhält, gebührt ihm Mietzinsbeihilfe. Sie ist seinem Ehegatten oder, wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, dem ältesten Angehörigen auszus zahlen."

17. Die bisherigen Abschnitte VII und VIII erhalten die Bezeichnung VIII und IX.

18. Die Überschrift des Abschnittes VIII hat zu lauten:

"Gemeinsame Bestimmungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt, das Pflegegeld und die Mietzinsbeihilfe."

19. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Das Pflegegeld (§ 27) und die Mietzinsbeihilfe (§ 29 a) sind ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zu gewähren."

20. § 31 hat zu lauten:

„§ 31

Auszahlung

Die Hilfe zum Lebensunterhalt, das Pflegegeld und die Mietzinsbeihilfe sind monatlich im vor hinein auszus zahlen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld gebühren im April und im Oktober in doppelter Höhe."

21. § 32 hat zu lauten:

„§ 32

Pfändung, Verpfändung und Übertragung der Ansprüche

(1) Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Pflegegeld und Mietzinsbeihilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden.

(2) Der Behinderte kann nur mit Zustimmung der Landesregierung seine Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Pflegegeld und Mietzinsbeihilfe ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; die Landesregierung darf nur zustimmen, wenn die Übertragung im Interesse des Behinderten oder seiner Angehörigen liegt."

22. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Pflegegeld und Mietzinsbeihilfe ruht

- a) während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe,
- b) solange sich der Behinderte im Ausland aufhält,
- c) solange der Behinderte auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers oder des Bundes im Rahmen der Kriegsopferversorgung bzw. der Versorgung nach dem Opferfürsorgegesetz oder der Sozialhilfe oder durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Anstalt bzw. einem Heim der Sozialhilfe untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält; der Anspruch auf Pflegegeld und Mietzinsbeihilfe ruht jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat, der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ruht zu 80 Prozent, 20 Prozent gebühren als Taschengeld."

23. Dem § 33 ist als Abs. 3 anzufügen:

"(3) In Härtefällen, insbesondere wenn die Gefahr besteht, daß der Behinderte durch die Einstellung der Mietzinsbeihilfe die Wohnung verliert, kann die Landesregierung vom Ruhen der Mietzinsbeihilfe absehen."

24. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Anzeigepflicht

Der Behinderte oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt, des Pflegegeldes oder der Mietzinsbeihilfe maßgebenden Verhältnissen binnen zwei Wochen der Landesregierung anzuzeigen. Änderungen des Gesamteinkommens sind erst anzuzeigen, wenn sie mehr als 100 S im Monat betragen."

25. § 35 hat zu lauten:

„§ 35

Rückzahlungspflicht

(1) Der Behinderte hat eine zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder Mietzinsbeihilfe oder ein zu Unrecht empfangenes Pflegegeld zurückzus zahlen.

(2) Die Landesregierung hat die zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder Mietzinsbeihilfe oder das zu Unrecht empfangene Pflegegeld dann nicht zurückzufordern, wenn

- a) der Behinderte den ungebührlichen Bezug nicht durch sein Verschulden verursacht und die Leistung gutgläubig bezogen hat oder
- b) dies zu Härten für den Behinderten führen, insbesondere den Lebensunterhalt des Behinderten und seiner Familie gefährden würde oder
- c) das Verfahren der Rückforderung mit Kosten oder einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen."

über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Jänner 1966, BGBl. Nr. 258/1969, anzuwenden ist."

5. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Arten der Hilfeleistung

(1) Als Hilfeleistung für einen Behinderten kommen in Betracht:

- a) Eingliederungshilfe,
- b) geschützte Arbeit,
- c) Beschäftigungstherapie,
- d) persönliche Hilfe,
- e) Pflegegeld,
- f) Mietzinsbeihilfe.

(2) Dem Behinderten steht ein Anspruch auf eine bestimmte Art der im Abs. 1 lit. a bis d genannten Hilfeleistungen nicht zu."

6. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Richtsatz gilt der anderthalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes in der Sozialhilfe, der für den Behinderten nach seinem Familienstand und seinen Unterhaltsverpflichtungen gelten würde."

7. § 11 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege."

8. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unterhaltsverpflichtungen sind, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem eine Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen zum Kostenersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe zulässig wäre."

9. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zweck der geschützten Arbeit ist es, einem Behinderten, bei dem Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr angezeigt erscheint und der wegen seines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche (§ 20 Abs. 1) oder betriebsübliche (§ 20 Abs. 2) Entgelt zu sichern (geschützter Arbeitsplatz)."

10. § 19 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

11. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Hilfe durch geschützte Arbeit darf nicht geleistet werden, wenn bei dem Behinderten bereits die Voraussetzungen für eine gesetzliche Altersversorgung gegeben sind."

12. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Ausschluß der Beschäftigungstherapie

Beschäftigungstherapie darf nicht gleichzeitig mit Eingliederungshilfe, ausgenommen nach § 4 lit. a und b, und mit geschützter Arbeit gewährt werden."

13. § 27 hat zu lauten:

„Abschnitt VI

Pflegegeld

§ 27

Anspruch

(1) Einem Behinderten, der wegen eines anderen Leidens oder Gebrechens als dem der Funktionsstörung des Sehorgans pflegebedürftig ist und das 6. Lebensjahr vollendet hat, ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, ein Pflegegeld zu gewähren.

(2) Auf das Pflegegeld der Stufe I haben Personen Anspruch, die für einzelne, täglich wiederkehrende, lebenswichtige Verrichtungen dauernd der Wartung und Hilfe durch eine andere Person bedürfen.

(3) Auf das Pflegegeld der Stufe II haben Personen Anspruch, die vorwiegend bettlägerig sind oder ständiger persönlicher Hilfe bedürfen.

(4) Im Falle einer Entmündigung des Behinderten geht der Anspruch auf das Pflegegeld auf jene Person über, die den tatsächlichen Aufwand für den Behinderten bestreitet."

14. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Pflegegeld der Stufe I beträgt die Hälfte des Pflegegeldes der Stufe II. Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres ist die Höhe des Pflegegeldes durch Verordnung der Landesregierung neu festzusetzen. Hiebei ist jeweils der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag mindestens mit dem nach § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der sich danach ergebende Betrag ist auf einen durch 5 teilbaren Schillingbetrag nach aufwärts zu runden."

15. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Pflegegeld ist bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nach den Vorschriften über die Sozialhilfe außer Betracht zu lassen und auf Leistungen der Sozialhilfe nicht anzurechnen."

16. Nach § 29 ist folgender Abschnitt einzufügen:

„Abschnitt VII

Mietzinsbeihilfe

§ 29 a

Anspruch

Anspruch auf Gewährung von Mietzinsbeihilfe hat ein Behinderter, der erheblich bewegungsbehindert und Inhaber einer seinem Leiden oder Gebrechen entsprechend gelegenen oder ausgestatteten Wohnung ist und dessen Gesamteinkommen abzüglich des Mietzinses die Höhe des Richtsatzes (§ 10) nicht erreicht. Als Mietzins im Sinne dieser Gesetzesstelle gilt jener Betrag, den der Behinderte nach Abzug von Leistungen Dritter für die Benützung der Woh-

nung tatsächlich zu entrichten hat. Als Mietzins gelten auch die für Eigentumswohnungen und Eigenheime zu leistenden Darlehensrückzahlungen bis zum Höchstausmaß von einem Drittel des Richtsatzes (§ 10) und die Betriebskosten mit Ausnahme der Kosten für die Beheizung.

§ 29 b

Höhe der Mietzinsbeihilfe

Die Mietzinsbeihilfe gebührt in der Höhe jenes Betrages, der das Gesamteinkommen (§ 11) abzüglich des Mietzinses auf den Richtsatz (§ 10) ergänzt. Sie darf die Höhe des Mietzinses jedoch nicht übersteigen.

§ 29 c

Anspruch der unterhaltsberechtigten Angehörigen

Während der Behinderte in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe Unterkunft und Verpflegung erhält, gebührt ihm Mietzinsbeihilfe. Sie ist seinem Ehegatten oder, wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, dem ältesten Angehörigen auszus zahlen.

17. Die bisherigen Abschnitte VII und VIII erhalten die Bezeichnung VIII und IX.

18. Die Überschrift des Abschnittes VIII hat zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt, das Pflegegeld und die Mietzinsbeihilfe.“

19. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Pflegegeld (§ 27) und die Mietzinsbeihilfe (§ 29 a) sind ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zu gewähren.“

20. § 31 hat zu lauten:

„§ 31

Auszahlung

Die Hilfe zum Lebensunterhalt, das Pflegegeld und die Mietzinsbeihilfe sind monatlich im vor hinein auszus zahlen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld gebühren im April und im Oktober in doppelter Höhe.“

21. § 32 hat zu lauten:

„§ 32

Pfändung, Verpfändung und Übertragung der Ansprüche

(1) Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Pflegegeld und Mietzinsbeihilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden.

(2) Der Behinderte kann nur mit Zustimmung der Landesregierung seine Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Pflegegeld und Mietzinsbeihilfe ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; die Landesregierung darf nur zustimmen, wenn die Übertragung im Interesse des Behinderten oder seiner Angehörigen liegt.“

22. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Pflegegeld und Mietzinsbeihilfe ruht

- a) während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe,
- b) solange sich der Behinderte im Ausland aufhält,
- c) solange der Behinderte auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers oder des Bundes im Rahmen der Kriegsopfersversorgung bzw. der Versorgung nach dem Opferfürsorgegesetz oder der Sozialhilfe oder durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Anstalt bzw. einem Heim der Sozialhilfe untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält; der Anspruch auf Pflegegeld und Mietzinsbeihilfe ruht jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat, der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ruht zu 80 Prozent, 20 Prozent gebühren als Taschengeld.“

23. Dem § 33 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) In Härtefällen, insbesondere wenn die Gefahr besteht, daß der Behinderte durch die Einstellung der Mietzinsbeihilfe die Wohnung verliert, kann die Landesregierung vom Ruhen der Mietzinsbeihilfe absehen.“

24. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Anzeigepflicht

Der Behinderte oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt, des Pflegegeldes oder der Mietzinsbeihilfe maßgebenden Verhältnissen binnen zwei Wochen der Landesregierung anzuzeigen. Änderungen des Gesamteinkommens sind erst anzuzeigen, wenn sie mehr als 100 S im Monat betragen.“

25. § 35 hat zu lauten:

„§ 35

Rückzahlungspflicht

(1) Der Behinderte hat eine zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder Mietzinsbeihilfe oder ein zu Unrecht empfangenes Pflegegeld zurückzus zahlen.

(2) Die Landesregierung hat die zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder Mietzinsbeihilfe oder das zu Unrecht empfangene Pflegegeld dann nicht zurückzufordern, wenn

- a) der Behinderte den ungebührlichen Bezug nicht durch sein Verschulden verursacht und die Leistung gutgläubig bezogen hat oder
- b) dies zu Härten für den Behinderten führen, insbesondere den Lebensunterhalt des Behinderten und seiner Familie gefährden würde oder
- c) das Verfahren der Rückforderung mit Kosten oder einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen.“

26. § 36 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Zahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt, des Pflegegeldes und der Mietzinsbeihilfe ist mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.“

27. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

Neubemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Mietzinsbeihilfe

Die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Mietzinsbeihilfe sind neu zu bemessen, sobald sich der Richtsatz oder das Gesamteinkommen um mehr als 100 S monatlich ändert. Sie gebühren im geänderten Ausmaß ab dem Monat, der auf die für die Neubemessung maßgebende Änderung folgt.“

28. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Behinderte sowie die für ihn gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen haben zu den Kosten der Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und c entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft beizutragen. Dieser Beitrag ist mit der Hälfte des Ausmaßes festzusetzen, in dem eine Inanspruchnahme zum Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe zulässig wäre.“

29. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In Härtefällen ist von der Einhebung eines Kostenbeitrages abzusehen, insbesondere dann, wenn durch die Einhebung der Erfolg dieser Maßnahme in Frage gestellt wäre.“

30. § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Sozialhilfeverband, der für den Behinderten zur Kostentragung endgültig verpflichtet ist oder im Falle der Hilfsbedürftigkeit endgültig verpflichtet wäre, hat dem Land zu den Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 1 lit. a (Eingliederungshilfe), c (Beschäftigungstherapie) und f (Mietzinsbeihilfe) einen Beitrag von 75 v. H. und zu den Kosten nach § 2 Abs. 1 lit. e (Pflegegeld) einen Beitrag von 25 v. H. zu leisten.“

31. § 41 hat zu lauten:

„§ 41

Verfahren

(1) Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz sind über die Wohnsitzgemeinde bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Behinderten einzubringen.

(2) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung bei allen Arten der Hilfeleistung, ausgenommen bei Anträgen auf Aufnahme in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Beschäftigungstherapie, auf Aufnahme in eine geschützte Werkstätte und auf Gewährung von Pflegegeld.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet außerdem über den Ersatz der Reisekosten (§ 38) sowie über die Inanspruchnahme von Kostenbeiträgen des Behinderten (§ 39).

(4) Die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 2 hat nach Einholung der Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde und nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigenteams zu erfolgen, dem mindestens der Amtsarzt, ein nach der Art des Leidens oder Gebrechens zuständiger Facharzt, die nach dem Aufenthaltsort des Behinderten zuständige Fürsorgerin sowie in Fällen der beruflichen Eingliederung ein Berufsberater des Arbeitsamtes angehören müssen. Nach Bedarf können den Beratungen des Sachverständigenteams noch weitere Sachverständige zugezogen werden.

(5) Ergibt das Ermittlungsverfahren, daß als Hilfeleistung die Aufnahme in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Beschäftigungstherapie oder die Aufnahme in eine geschützte Werkstätte oder die Gewährung von Pflegegeld in Betracht kommt, so legt die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag mit dem Gutachten des Sachverständigenteams der Landesregierung vor, die hierüber entscheidet.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Sicherheit der österreichischen

Bevölkerung.

(Einkl.-Zahl 703/1 zur dringlichen Anfrage Nr. 6)

(LAD-8 S 1/1-1977)

473.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß

1. geeignete Maßnahmen dafür ergriffen werden, um die Sicherheit des Bundeslandes Steiermark und ihrer Bevölkerung voll zu gewährleisten und
2. zur Erarbeitung konkreter Maßnahmen für das Bundesland Steiermark eine steirische Sicherheitskonferenz einberufen wird.

30. Sitzung am 27. April 1977

(Beschlüsse Nr. 474 bis 496)

Lehrplätze, Vermehrung.
(Einl.-Zahl 300/5)
(4-313 Wi 3/2-1977)

474.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Ritzinger, Kollmann und Dr. Heidinger, betreffend Vermehrung von Lehrplätzen, wird zur Kenntnis genommen.

Erdgasleitung, Weiterführung von Judenburg
— Murau.
(Einl.-Zahl 111/10)
(3-352 St 9/49-1977)

475.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Prof. Dr. Eichinger und Kollmann, betreffend die Weiterführung der Erdgasleitung von Judenburg bis in den Bezirk Murau, und zwar insbesondere in den Raum Scheifling, Niederwölz und Teufenbach sowie Verbesserung der Stromversorgung für diesen Raum, wird zur Kenntnis genommen.

Waren des täglichen
Bedarfs, Versorgung
der Bevölkerung im
ländlichen Raum.
(Einl.-Zahl 277/4)
(4-313 Mo 6/5-1977)

476.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Laurich, Brandl, Sponer und Genossen, betreffend Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum mit Waren des täglichen Bedarfs, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsförderungsmaßnahmen.
(Einl.-Zahl 444/3)
(4-314 Wi 3/2-1977)

477.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Ileschitz, Gross, Premberger, Loidl und Genossen, betreffend Mitwirkung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der steirischen Arbeitsmarktverwaltung bei Wirtschaftsförderungsmaßnahmen des Landes, Einl.-Zahl 444/1-1976, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkisches Mittelstands-förderungsgesetz.
(Einl.-Zahl 306/7,
Beilage Nr. 49)
(Mündl. Bericht Nr. 47)
(LAD-9 M 36/35-1977)

478.

**Gesetz vom über die
Förderung von Klein- und Mittelbetrieben so-
wie der freien Berufe (Steiermärkisches Mittel-
stands-förderungsgesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist:

- a) Schaffung einer möglichst ausgewogenen Struktur der steirischen Wirtschaft,
- b) Stärkung und Sicherung der Leistungskraft des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe,
- c) Vermehrung und Sicherung der Arbeitsplätze im gewerblichen Mittelstand,
- d) Sicherstellung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des laufenden Bedarfs durch ein ausgewogenes Netz von Handels- und Dienstleistungsbetrieben,
- e) Erleichterung der Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt,
- f) Unterstützung der Gründung, Übernahme, Fortführung und des Ausbaues eines Unternehmens des gewerblichen Mittelstandes oder der freien Berufe,
- g) Heranbildung eines qualifizierten Unternehmers für den gewerblichen Mittelstand sowie eines diesem zugeordneten Mitarbeiterstandes.

§ 2

Förderungswerber

(1) Eine Förderung nach diesem Gesetz kann von den in den Art. III bis V angeführten Sonderfällen abgesehen, gewährt werden:

- a) Natürlichen Personen und Unternehmen, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark angehören, wenn sich deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark befindet, sowie natürlichen Personen und Unternehmen mit Sitz in der Steiermark, die einer der Kammern der freien Berufe angehören,
- b) Gemeinden, sofern sie sich an Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes beteiligen, sowie
- c) Körperschaften öffentlichen Rechtes und sonstigen Institutionen, deren Tätigkeitsbereich in der Steiermark liegt und die zur Erreichung des im § 1 genannten Zweckes beitragen.

(2) Als Betriebe des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche, die nicht mehr als 99 Personen beschäftigen bzw. zu beschäftigen beabsichtigen.

(3) Von der Förderung nach diesem Gesetz sind Handelsunternehmen, die einen Gesamtjahresumsatz von mehr als 30 Millionen Schilling aufweisen, oder eine Verkaufsfläche von zusammengerechnet mehr als 600 m² in der Steiermark haben bzw. errichten wollen, ausgeschlossen.

§ 3

Arten der Förderung

(1) Die Förderung kann, von den in den Art. III bis V angeführten Sonderfällen abgesehen, erfolgen durch Gewährung von

- a) Darlehen mit einem Zinsfuß von höchstens 6 % pro Jahr und einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren; die Entrichtung der Zinsen und die Kapitalstilgung haben halbjährlich zu erfolgen, wobei tilgungsfreie Anlaufzeiten bis zu zwei Jahren, die in die Gesamtlaufzeit nicht einzurechnen sind, in besonderen Fällen festgelegt werden können;
- b) Zinsenzuschüssen für vom Förderungswerber aufzunehmende oder frühestens 3 Jahre vor der Antragstellung aufgenommene Darlehen und Kredite von Geldinstituten;
- c) nicht rückzahlbaren Beihilfen, insbesondere an Standortgemeinden im Ausmaß von grundsätzlich 50 % für von diesen zu bestreitende Aufschließungskosten für die Errichtung von Klein- und Mittelbetrieben;
- d) Ausfallsbürgschaften.

(2) Förderungen nach Abs. 1 können auch nebeneinander gewährt werden.

§ 4

Förderungsmittel

Die Förderungsmittel werden, von den in den Art. III und IV angeführten Sonderfällen abgesehen, aufgebracht durch

- a) vom Landtag im Landesvoranschlag bewilligte Landesmittel und
- b) sonstige, dem Förderungszweck allenfalls gewidmete Mittel, die im Landeshaushalt als zweckgebundene Mittel zu verrechnen sind.

§ 5

Bericht über die Lage des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe

(1) Dem Landtag ist mindestens alle zwei Jahre ein schriftlicher Bericht der Landesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe und die Ergebnisse der nach diesem Gesetz durchgeführten Förderungen und über die künftigen Erfordernisse vorzulegen.

(2) Zur Mitwirkung bei der Erstellung dieses Berichtes wird beim Amt der Landesregierung eine Kommission gebildet. Den Vorsitz in dieser Kommission führt das für die Angelegenheiten des Handels, des Gewerbes und der Industrie zuständige

Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Kommission gehören an: je 1 Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesexekutive Steiermark, der Vereinigung österreichischer Industrieller, Landesgruppe Steiermark, 3 Sachverständige für den gewerblichen Mittelstand, 1 Vertreter der freien Berufe sowie je 1 Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien.

(3) Die Kammern, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Vereinigung österreichischer Industrieller bestellen ihre Vertreter selbst; die Sachverständigen und der Vertreter der freien Berufe werden durch den Vorsitzenden und die Parteienvertreter durch die im Landtag vertretenen Parteien bestellt. Bestellungen können jederzeit widerrufen werden. Falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von 6 Jahren. Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reisekostenvergütung und die Reisezulagen der Mitglieder der Kommission sind nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, geltenden Vorschriften über Reisegebühren vom Land zu leisten.

(5) Die Tätigkeit der Kommission ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Kommission mit einfacher Mehrheit zu beschließen und von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die innere Organisation, über die Mindestzahl der abzuhaltenden Sitzungen, über das Verfahren bei den Beratungen und über die Beschlußfassung zu enthalten.

§ 6

Bedachtnahme auf andere Förderungen

Bei allen Förderungen nach diesem Gesetz ist auf andere Förderungen Bedacht zu nehmen.

Artikel II

Durchführung der Förderung

§ 7

(1) Die Landesregierung kann, von den in den Art. III bis V angeführten Sonderfällen abgesehen, auf schriftliches Ansuchen eine Förderung nach § 3 unter den im § 8 angeführten Voraussetzungen gewähren für

- a) Investitionen zum Zwecke von Betriebsgründungen, Rationalisierungsmaßnahmen, der Erweiterung von Betrieben, betrieblicher Umstellungsmaßnahmen, der Erfüllung behördlicher Auflagen, der Erhöhung der Arbeitsplatzqualität, der Gewinnung von Rohstoffen, von Grundaufschließungsmaßnahmen, die Produktivität oder die Produktqualität verbessernden Anwendungen sowie von Umweltschutzmaßnahmen;
- b) verkaufssteigernde, insbesondere exportfördernde Maßnahmen;

- c) Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes eines Betriebes, insbesondere bei Krisensituationen;
- d) Berufsausbildung, Betriebsberatung, berufliche Weiterbildung und Umschulung von Dienstnehmern oder Mitarbeitern durch geeignete Institutionen;
- e) die Bildung und Tätigkeit von Kreditgarantiegemeinschaften, die als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft des Mittelstandes Kredite an kleine und mittlere Betriebe verbürgen;
- f) Maßnahmen für Forschung und Entwicklung.

(2) Die Gewährung von Förderungsmitteln für die Anschaffung von Waren sowie für die Beschaffung anderer Betriebsmittel ist nur in Form eines Zinsenzuschusses im Höchstausmaß eines Drittels des vom Land Steiermark für die Investition nach Abs. 1 lit. a festgelegten Förderungsrahmens möglich.

(3) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8

(1) Unternehmer, die eine Förderung beanspruchen, müssen zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens nach den gewerberechtlichen oder den sonstigen Rechtsvorschriften berechtigt sein.

(2) Für zu gewährende Darlehen sind Sicherungen erforderlich. Als Sicherung kommen Hypotheken, sonstige Pfandrechte oder Bürgschaften sowie Haftungsübernahmen von Bürgschaftsgenossenschaften und anderen zweckgleichen Institutionen in Betracht.

§ 9

(1) Vor Gewährung von Darlehen ist die Förderungswürdigkeit des Antragstellers und des angegebenen Verwendungszweckes zu prüfen. Es ist hiezu beim Amt der Landesregierung ein Beirat einzurichten, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Begutachtungsverfahren tätig wird.

(2) Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern und wird von der Landesregierung bestellt. Ihm gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie das für die Wirtschaftsförderung und das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung an. Für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind je zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die beiden Mitglieder der Landesregierung können sich bei den Sitzungen des Beirates durch Beamte vertreten lassen.

(3) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu beschließen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit, die innere Organisation und das Verfahren zu enthalten.

(4) Die Mitgliedschaft zu dem Beirat ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reisekosten und die Reisezulagen der Mitglieder des Beirates sind nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, geltenden Vorschriften über Reisegebühren vom Land zu tragen.

§ 10

(1) Die Landesregierung hat vor Beschlussfassung über die Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz die Ansuchen samt den Unterlagen mit einer zusammenfassenden Darstellung der für die Entscheidung notwendigen Kriterien dem Beirat zur Begutachtung zu übermitteln.

(2) Eine Vorlage an den Beirat entfällt, wenn die Zahl der Arbeitnehmer, die der zu fördernde Betrieb beschäftigt bzw. zu beschäftigen beabsichtigt, weniger als 50 und die Summe der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen (Landesdarlehen, Darlehensbetrag für den ein Zinsenzuschuß gewährt werden soll, Darlehensbetrag, für den eine Ausfallhaftung übernommen werden soll) weniger als 1 Million Schilling beträgt. Außerdem entfällt die Vorlage bei Förderungsmaßnahmen im Sinne der Art. III, IV und V dieses Gesetzes.

(3) Der Beirat ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Unterlagen gegenüber der Landesregierung ein Gutachten abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Landesregierung berechtigt, eine Entscheidung auch ohne Vorliegen eines Gutachtens zu treffen.

§ 11

Anlässlich der Gewährung von Förderungsmitteln ist die Rückforderung derselben für den Fall vorzubehalten, daß

- a) die Landesregierung über wesentliche Umstände unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht binnen zwei Jahren bzw. binnen einer im besonderen Fall vorgesehenen Frist durchgeführt worden ist,
- c) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder verlangte Nachweise nicht beigebracht werden,
- d) der Empfänger eines Förderungsdarlehens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Rückzahlungsraten mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, sofern nicht Zahlungserleichterungen gewährt werden,
- e) eine Zwangsvollstreckung gegen den Darlehensnehmer eingeleitet wird,
- f) über das Vermögen des Darlehensnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder mangels Vermögens nicht eröffnet wird,
- g) der Darlehensnehmer oder Förderungsempfänger eines Zinsenzuschusses den Betrieb ohne Zustimmung der Landesregierung gänzlich oder teilweise veräußert, unentgeltlich überträgt oder aufgibt oder
- h) der Darlehensnehmer die Rechtsform des Unternehmens ohne Zustimmung der Landesregierung ändert.

Artikel III

Fremdenverkehrs-Investitionsfonds

§ 12

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Steiermark einen Fremdenverkehrs-Investitionsfonds.

(2) Fondshilfe kann zur Ausstattung von Gastgewerbebetrieben und sonstigen Fremdenverkehrsbetrieben, zur Durchführung notwendiger Adaptierungen sowie zum Ausbau oder zur Vergrößerung von Betriebsräumen oder Anlagen gewährt werden, wenn solche Investitionen die Leistungsfähigkeit zu steigern geeignet sind.

§ 13

(1) Der Fremdenverkehrs-Investitionsfonds wird von der Landesregierung verwaltet.

(2) Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus Fondsmitteln zu tragen.

§ 14

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge aus Landesmitteln,
2. Tilgungsraten,
3. Zinserträge aus gewährten Darlehen und
4. sonstige Zuweisungen.

§ 15

Die Fondshilfe besteht

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel 300.000 S nicht überschreiten sollen; die §§ 3 Abs. 1 lit. a und 9 Abs. 1 erster Satz gelten sinngemäß; Darlehen sind nur dann zu gewähren, wenn der Darlehenswerber einen Teil der Investitionskosten, mindestens aber 20 %, nachweislich selbst trägt;
2. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen von $3\frac{1}{2}$ % pro Jahr, ohne Verzugszinsen, nach Maßgabe hiezu gesondert bereitgestellter Landesmittel (Sonderaktionen) für Darlehen bis zu einer Höhe von in der Regel 300.000 S und mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren;
3. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen nach Maßgabe hiezu gesondert bereitgestellter Landesmittel, in Beteiligung an Kreditkostenzuschüssen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bis zu einem Darlehensbetrag von in der Regel höchstens 2.000.000 S.

§ 16

(1) Die Gewährung der Fondshilfe erfolgt auf schriftliches Ansuchen durch die Landesregierung.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 6, 7 Abs. 3 und 11 lit. a, b und c sinngemäß.

Artikel IV

Fonds für gewerbliche Darlehen

§ 17

(1) Zur Gewährung von Darlehen für Betriebsinvestitionen an Kleingewerbetreibende und für die Gewährung von Zinsenzuschüssen für solche Darlehen, die durch Kreditinstitute gegeben werden, wird als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds mit der Bezeichnung „Fonds für gewerbliche Darlehen“ errichtet.

(2) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Gewerbebetriebe aller Art, ausgenommen Gastgewerbebetriebe, mit nicht mehr als 10 Dienstnehmern, die unter persönlicher und mittätiger Leitung des Gewerbetreibenden stehen, im Vergleich mit anderen Betrieben gleicher Branche oder Betriebsart eine verhältnismäßig kleine Leistungskapazität aufweisen und ihren Standort in der Steiermark haben.

§ 18

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge aus Mitteln des Landes,
2. Beiträge der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark,
3. Tilgungsraten,
4. Zinsenerträge aus gewährten Darlehen und
5. sonstige, dem Fonds gewidmete Mittel.

§ 19

(1) Der Fonds wird vom Amt der Landesregierung verwaltet; die Fondsmittel sind gesondert von den sonstigen Geldbeständen des Landes zinsbringend anzulegen.

(2) Über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 20

Der Landtag bewilligt im Landesvoranschlag die Höhe der Beitragsleistung des Landes unter der Voraussetzung, daß seitens der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark für den Fonds ein Beitrag von mindestens 40 % jenes Betrages, den das Land dem Fonds zur Verfügung stellt, geleistet wird.

§ 21

Die Fondshilfe besteht

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel 300.000 S nicht überschreiten sollen und nicht höher als mit 5 % pro Jahr zu verzinsen sind; die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 10 Jahre, wobei im ersten Jahr keine Tilgungsbeträge abzustatten sind;
2. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen für Darlehen von Geldinstituten bis zu einer Höhe der Darlehen von höchstens 300.000 S; die Darlehensaufnahme darf hierbei nicht früher als 6 Monate vor der Antragstellung erfolgt sein; der Zinsenzuschuß wird auf eine Förderungsdauer von höchstens 5 Jahren in einer Höhe bis zu 4 % gewährt;
3. in der Aufstockung von Darlehen bis zur Höhe von 300.000 S, wenn mindestens die Hälfte des Darlehens zurückbezahlt ist.

§ 22

(1) Die Gewährung einer Fondshilfe gemäß § 21 obliegt einem Kuratorium, in dem das geschäftsordnungsmäßig mit Gewerbeangelegenheiten betraute Mitglied der Landesregierung oder der von ihm bestellte Stellvertreter den Vorsitz führt. Das Kuratorium besteht außer dem Vorsitzenden aus

weiteren vier Mitgliedern, von denen zwei von der Landesregierung und zwei von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark entsendet werden. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und wenigstens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) In jedem Jahr haben mindestens drei Sitzungen stattzufinden. Förderungsanträge können ausnahmsweise wegen Dringlichkeit in einem Umlaufverfahren einer Beschlußfassung zugeführt werden. Solche Fälle sind in der nächsten darauffolgenden Kuratoriumssitzung dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

§ 23

(1) Fondshilfe wird zur Anschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen, Transport- und Arbeitsfahrzeugen, zur Durchführung notwendiger Adaptierungen, zum Bau, Ausbau oder zur Vergrößerung und Einrichtung von Betriebsräumen sowie zur Finanzierung von Inventarablösen bei Betriebsneubeginn gewährt. Bei Anschaffungen können auch gebrauchte Wirtschaftsgüter Berücksichtigung finden.

(2) Im Rahmen der Fondshilfe können nicht berücksichtigt werden:

1. Förderungswerber, die gemäß den gewerberechtlichen Vorschriften nicht zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens berechtigt sind,
2. Anschaffung von Betriebsmitteln, insbesondere Waren,
3. Umschuldung von bereits von anderer Seite gewährten Krediten,
4. Ankauf von Liegenschaften,
5. Reparaturkosten,
6. Abgabenzahlungen,
7. Ankauf von Personenkraftfahrzeugen.

§ 24

Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Landesgesetz. In diesem Fall werden die vorhandenen Mittel und allenfalls aus der Gewährung von Zinsenzuschüssen bestehende Verpflichtungen auf das Land und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark im Verhältnis der von ihnen gewidmeten Beiträge aufgeteilt.

§ 25

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Besicherung gewährter Darlehen und der Rückforderung gewährter Förderungsmittel finden die Bestimmungen des Art. 1 § 6 und des Art. II § 7 Abs. 3, §§ 8 und 11 sinngemäß Anwendung.

Artikel V

Jungunternehmerförderung

§ 26

(1) Einem österreichischen Staatsbürger kann aus Anlaß einer Betriebsgründung oder Betriebsüber-

nahme in der Steiermark unter der Voraussetzung, daß der Förderungswerber, oder bei Vorliegen der Beteiligung an einer Personengesellschaft sämtliche persönlich haftende Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Beschaffung von Betriebsmitteln oder Durchführung von Investitionen eine Förderung gewährt werden. Die Neugründung bzw. Betriebsübernahme darf nicht früher als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgt sein.

(2) Die Förderung besteht

- a) in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall 300.000 S nicht übersteigen dürfen und bei einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren mit 3 % pro Jahr zu verzinsen sind; während der ersten zwei Jahre nach der Bewilligung des Darlehens haben die Darlehensempfänger nur Zinsen zu leisten; die Entrichtung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Darlehenstilgungsbeträge hat halbjährlich zu erfolgen;
- b) in der Gewährung von Zinsenzuschüssen für vom Förderungswerber aufzunehmende, oder frühestens zwei Jahre vor der Antragstellung aufgenommene Darlehen von Kreditinstituten bis zu 300.000 S.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Art. I §§ 4 bis 6 und des Art. II § 7 Abs. 3, §§ 8 und 11 sinngemäß Anwendung.

Steirische Gußstahlwerke,
Bewilligung der ESU
in Judenburg.
(Einkl.-Zahl 52/9)
(4-14 E 6/9-1977)

479.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Ritzinger, Prantkh, Prof. Dr. Eichinger und Dr. Dorfer, betreffend die Bewilligung der ESU (Elektroschlackenschmelzanlage) für die Steirischen Gußstahlwerke in Judenburg, wird zur Kenntnis genommen.

Ingering, Verbauung.
(Einkl.-Zahl 302/6)
(LBD-450 L 10/120/6-1977)

480.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Ritzinger, Prof. Dr. Eichinger, Prantkh und Dr. Dorfer, betreffend die Verbauung der Ingering in den Gemeinden Apfelberg, Spielberg und Gaal, wird zur Kenntnis genommen.

Gestützte Weinimporte,
Aufhebung.
(Einkl.-Zahl 404/4)
(4-14 W 11/7-1977)

481.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dr. Heiding, Neuhold und Pörtl, betreffend die Aufhebung der gestützten Weinimporte, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel VI

Schlußbestimmungen

§ 27

(1) Der Fremdenverkehrs-Investitionsfonds gemäß dem Gesetz LGBl. Nr. 42/1958 in der letzten Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/1968 gilt als Fremdenverkehrs-Investitionsfonds im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Fonds für gewerbliche Darlehen im Sinne des Gesetzes, LGBl. Nr. 30/1970 in der letzten Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1974, gilt als Fonds für gewerbliche Darlehen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 28

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze außer Kraft:

- a) das Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz 1958, LGBl. Nr. 42 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 27/1962, 77/1963 und 58/1968,
- b) das Gewerbliche Darlehens-Fondsgesetz 1970, LGBl. Nr. 30 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 129/1971 und 16/1974,
- c) das Gesetz vom 4. Juni 1973, LGBl. Nr. 76, über die Gewährung von Förderungsmitteln für Jungunternehmer aus Anlaß der Existenzgründung.

Effektive Kreditkosten,
Bekanntgabe durch die
Österreichischen Geld-
institute.
(Einl.-Zahl 436/5)
(10-Norm Be 2/23-1977)

482.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Hammerl, Dr. Strenitz, Heidinger und Genossen, betreffend die einheitliche und übersichtliche Bekanntgabe der effektiven Kreditkosten durch die Österreichischen Geldinstitute, wird zur Kenntnis genommen.

Schülerbeförderung, Ab-
schluß von Verträgen.
(Einl.-Zahl 474/3)
(7-47 II Schu 11/74-1977)

483.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Dr. Dorfer und Marczik, betreffend den Abschluß von Verträgen zur Schülerbeförderung, wird zur Kenntnis genommen.

Erdgasstichleitung nach
St. Martin, Anschluß-
möglichkeiten.
(Einl.-Zahl 531/4)
(3-352 St 35/4-1977)

484.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Zoisl, Zinkanell, Prensberger und Genossen, betreffend die Erstellung einer Studie über weitere Anschlußmöglichkeiten an die im Bau befindliche Erdgasstichleitung nach St. Martin, wird zur Kenntnis genommen.

Schottergruben, Nutzung als
Badeseen und Nah-
erholungszentren.
(Einl.-Zahl 254/15)
(6-375/IV Ue 2/22-1977)

485.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Strenitz, Gross, Hammerl, Zinkanell, Aichholzer und Genossen, betreffend die Nutzung aufgelassener Schottergruben in Graz und Umgebung als Badeseen und Naherholungszentren, wird zur Kenntnis genommen.

Naturbad „Weihermühle“,
Erhaltung.
(Einl.-Zahl 500/4)
(LFVA-323 L 9/57-1977)

486.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Strenitz, Ileschitz, Prensberger, Hammerl und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Erhaltung des Naturbades „Weihermühle“ sowie das Ergebnis der Prüfung der möglichen Maßnahmen, daß sich eine Förderungsmöglichkeit durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung oder allenfalls des Bundes erst eröffne, wenn die Klärung der Eigentumsverhältnisse herbeigeführt und somit der zukünftige Erhalter des Bades und zugleich Förderungswerber feststehe, wird zur Kenntnis genommen.

Burgau und Stein, Einbeziehung in die Privatbettenaktion.
(Einkl.-Zahl 668/3)
(LFVA-322 Be 1/60-1977)

487.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Lind, Pölzl und Neuhold, betreffend Einbeziehung der Gemeinden Burgau und Stein im Bezirk Fürstenfeld in die Privatbettenaktion des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche Zuschußrentner.
(Einkl.-Zahl 642/3)
(5-222 La 16/11-1977)

488.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Hammerl, Zdarsky, Bischof und Genossen, betreffend die landwirtschaftlichen Zuschußrentner, wird zur Kenntnis genommen.

Max Mell, Aufstellung einer Büste.
(Einkl.-Zahl 566/4)
(6-372/IV Me 2/26-1977)

489.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Dipl.-Ing. Fuchs, Marczik und Prof. Dr. Eichinger, bezüglich Förderung einer Gesamtausgabe der Werke des Dichters Max Mell und Aufstellung einer Büste dieses Dichters im Grazer Schauspielhaus, wird zur Kenntnis genommen.

Eigenheimbau, Bericht über die Lage.
(Einkl.-Zahl 648/6)
(14-507 L 2/102-1977)

490.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 421 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1976, betreffend die Vorlage eines Berichtes über die Lage des Eigenheimbaues in der Steiermark, wonach

1. die Förderung grundsätzlich nach Fixsätzen, die nach der Anzahl der Familienmitglieder gestaffelt sind, erfolgt,
2. diese Fixsätze zuletzt am 1. Jänner 1973 erhöht worden sind, derzeit eine Erhöhung jedoch infolge der angespannten finanziellen Situation nicht möglich erscheint,
3. mit Stichtag 31. Dezember 1976 4652 unerledigte Begehren vorliegen,
4. alle Förderungswerber derzeit mit einer mindestens zweijährigen Wartezeit rechnen müssen und
5. in den Jahren 1968 bis 1976 im Rahmen der Eigenheimförderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 und des Landeswohnbauförderungsfonds 721,062.960 S an Direktdarlehen und nach den Bestimmungen des Landeswohnbauförderungsfonds Zinsenzuschüsse für Darlehen von Geldinstituten und Bausparkassen in der Gesamthöhe von 2.716,555.366 S bewilligt wurde,

wird zur Kenntnis genommen.

Ertl Markus, Grundstücks-
verkauf.
(Einl.-Zahl 700/1)
(LAD-37 E 1/4-1977)

491.

Dem Verkauf eines Grundstückes aus der Liegenschaft EZ. 65, KG. Oberreith, im Ausmaß von 3547 m² zum Preis von 18 S pro m², das sind zusammen 63.846 S, an Markus Ertl, Oberreith Nr. 63, wird zugestimmt.

Firma Siemens, Liegen-
schaftserwerb.
(Einl.-Zahl 701/1)
(10-24 Si 12/10-1977)

492.

Der Erwerb der Liegenschaft Keesgasse 4 von der Firma Siemens zu einem Kaufpreis von 14,5 Millionen S wird genehmigt.

Ausfallsbürgschaften,
Übernahmen im Jahre
1976.
(Einl.-Zahl 702/1)
(10-23 Bu 1/49-1977)

493.

Die Übernahme von Ausfallsbürgschaften des Landes Steiermark im Jahre 1976 in der Höhe von 7 Mio. S aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 12. Dezember 1975 wird genehmigt.

Rechnungsabschluß 1975.
(Einl.-Zahl 662/1)
(10-21 R 16/45-1977)

494.

Der vom Rechnungshof noch nicht geprüfte Rechnungsabschluß für das Jahr 1975 wird vorläufig zur Kenntnis genommen.

Giftkatastrophen.
(Einl.-Zahl 626/4)
(2KS-341 C 1/54-1977)

495.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, DDr. Stepanitschitz, Ing. Stoisser und Haas, betreffend Schutz vor Gift-Katastrophen, insbesondere beim Transport von gefährlichen Gütern auf Straßen, wird zur Kenntnis genommen.

Regional- und Lokalfern-
sehen, Errichtung.
(Einl.-Zahl 728/1)
(Beschlusantrag zur
dringlichen Anfrage
Nr. 7)
(LAD-Präs. K 10/4-1977)

496.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse eines größeren Programmangebotes und zur Verstärkung der Informationsvielfalt geeignete Veranlassungen zu treffen. Im besonderen ist vorzusehen:

1. Der ehebaldigste Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zum Betrieb einer steirischen Kabelfernsehgesellschaft, an der neben dem Land auch andere Privatinitiativen zu beteiligen wären.
2. Eine umfassende Information aller Interessenten, insbesondere der Gemeinden, über die Ziele und Möglichkeiten eines steirischen Kabelfernsehens.
3. Die praktische Durchführung von Modellversuchen mit Kabelfernsehen in zwei oder mehreren steirischen Gemeinden.
4. Das Ansuchen auf Verleihung einer Befugnis nach dem Fernmeldegesetz zum Betrieb eines steirischen Kabelfernsehens.
5. Die Klärung der finanziellen, technischen und künstlerischen Voraussetzungen für die Produktion von Fernsehfilmen.
6. Die Einrichtung des bereits geplanten Produktionsstudios im Grazer Kongreßzentrum.
7. Die Einbringung eines Antrages an die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes auf Feststellung, daß der Generalintendant durch die Organisationsanweisung vom 22. März 1977 die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes verletzt hat.

31. Sitzung am 17. Mai 1977

(Beschlüsse Nr. 497 bis 522)

Beteiligungen des Landes,
Vorlage eines Berichtes.
(Einl.-Zahl 539/5)
(10-23 Be 12/6-1977)

497.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Lackner, Marczik, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Vorlage eines Berichtes über die Beteiligungen des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Pyhrnautobahn, internationale
Kostentragung.
(Einl.-Zahl 648/8)
(LBD-450 L 10/163/4-1977)

498.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 425 aus der 27. Sitzung der VIII. Periode des Steiermärkischen Landtages, betreffend die internationale Kostentragung für die Pyhrnautobahn, wird zur Kenntnis genommen.

Augustinerkirche in Fürsten-
feld, Restaurierung
gotischer Fresken.
(Einl.-Zahl 650/3)
(6-375/I Fu 1/41-1977)

499.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Koren, Schrammel, Nigl, Lind und Neuhold, betreffend Restaurierung kunsthistorisch bedeutsamer gotischer Fresken in der Augustinerkirche in Fürstenfeld und die planmäßige Bewilligung von Förderungsmitteln durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ziele einer denkmalgerechten Gesamtrenovierung der im Besitz der Stadtgemeinde Fürstenfeld befindlichen gotischen Augustinerkirche, wird genehmigt.

Rechnungshofbericht,
Gebarung der Jahre
1971 bis 1974.
(Einl.-Zahl 719/1)
(10-21 R 4/93-1977)

500.

Der Bericht des Rechnungshofes über die Prüfung der Gebarung der Jahre 1971 bis 1974 des Bundeslandes Steiermark sowie die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung und die Gegenäußerung des Rechnungshofes werden zur Kenntnis genommen und dem Rechnungshof für seine Mühe-waltung der Dank ausgesprochen.

Dr. Langenecker Bertwin,
Physikalische Versuchsan-
stalt, Übernahme einer
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 720/1)
(10-23 La 6/83-1977)

501.

Das Land Steiermark übernimmt für einen Kredit der Steiermärkischen Sparkasse in der Höhe von 2,5 Mio. S und für einen Kredit der Sparkasse Hartberg-Vorau in der Höhe von 400.000 S die Ausfallhaftung gegenüber der Firma Dr. Bertwin Langenecker PVL Physikalische Versuchsanstalt nach Maßgabe folgender Bedingungen:

Die beiden Kredite sind ob den Betriebsliegenschaften EZ. 5, 50 und 55, je KG. Schmiedviertel und EZ. 22 und 156, KG. Sommersgut, sicherzustellen. Das Land Steiermark nimmt zur Kenntnis, daß die Sicherstellung des Kredites in der Höhe von 400.000 S im Rahmen der erstrangigen Kredithypothek der Sparkasse Hartberg-Vorau von insgesamt 3.400.000 S erfolgt. Im Falle der Verwertung der Liegenschaften nimmt das Land Steiermark zur Kenntnis, daß im Rahmen der Kredithypothek der Sparkasse Hartberg-Vorau in der Höhe von 3.400.000 S zuerst die Sparkasse Hartberg-Vorau mit einem Teilbetrag von 2.700.000 S und sodann erst der landesverbürgte Kredit in der Höhe von 400.000 S zum Zuge kommt. Der Kredit in der Höhe von 2.500.000 S ist im 3. Geldrang bzw. wenn eine Satzweichung der Finanz nicht erreicht werden kann, im 4. Geldrang sicherzustellen.

Für die beiden Kredite in der Höhe von 2,5 Mio. S und 400.000 S hat Herr Dr. Bertwin Langenecker die persönliche Haftung zu übernehmen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich im Bürgschaftsvertrag weitere Kontrollrechte vorzubehalten.

Bahnhofsbereich Murau,
Verkauf von Restflächen.
(Einl.-Zahl 721/1)
(3-331 L 125/2-1977)

502.

Der Verkauf

A. der Böschungsflächen im Ausmaße von 602 m² des Grundstückes Nr. 392/7, KG. Murau, EZ. 329, an die Landesbahnbediensteten Herbert Spreitzer, Anton Huez und Friedrich Reiter zum Preise von 10 S je Quadratmeter, das ist zusammen von 6020 S und

B. des Grundstückes Nr. 392/9 im Ausmaße von 1564 m² an Michael Egger, Am Schanzgraben 7, 8850 Murau, zum Preise von 70 S je Quadratmeter, das ist zum Kaufpreis von 109.480 S, wird genehmigt.

Aufnahme einer Anleihe
durch das Land Steier-
mark.
(Einl.-Zahl 722/1)
Beilage Nr. 63)
(10-23 La 38/6-1977)

503.

Gesetz vom über die Aufnahme einer Anleihe durch das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck eine Anleihe bis zum Gegenwert von

300 Millionen Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihe ist mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und kann in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihe ist ausschließlich zur Finanzierung von Vorhaben und Maßnahmen des außerordentlichen Landeshaushaltes 1977 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

Rechtsabteilung 14,
Amtsraumbeschaffung.
(Einl.-Zahl 723/1)
(10-34 D 1/412-1977)

504.

Der Erwerb der Wohnung Dietrichsteinplatz 15 top. Nr. 1, im Ausmaß von 100,64 m² von der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft zu einem Gesamtkaufpreis von 905.760 S zum Zwecke der Unterbringung der Rechtsabteilung 14, wird genehmigt.

Schloß Liechtenstein,
Ankauf des Areals.
(Einl.-Zahl 724/1)
(Mündl. Bericht Nr. 49)
(10-24 Ju 12/19-1977)

505.

Der Ankauf des Schlosses Liechtenstein in Judenburg, Liegenschaft Steiermärkische Landtafel, EZ. 1100, zu einem Kaufpreis von 5 Millionen Schilling, wird genehmigt.

Die Kaufpreistraten per 30. Juli 1978 und 30. Juli 1979 sind auf der Basis des Verbraucherpreisindex 1976 mit dem Stichtag 30. Juli 1977 wertzusichern.

Schuhmann Hermann,
Verkauf eines
Straßenwärterhauses.
(Einl.-Zahl 725/1)
(10-24 Sta 48/4-1977)

506.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 79, KG. Kapellen, Gerichtsbezirk Mürzzuschlag, an den Landesbediensteten Hermann Schuhmann, zu einem Kaufpreis von 81.100 S, wird genehmigt.

Christöfl Rosa bzw. Gerhard,
Verkauf eines
Straßenwärterhauses.
(Einl.-Zahl 726/1)
(10-24 Sta 43/11-1977)

507.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 68, KG. Ober-Niederdorf, bestehend aus den Grundstücken Nr. 83/1 Baufläche, Wohnhaus, Nr. 63/1 Baufläche, Hof, und Nr. 191/2 Garten, Gerichtsbezirk Bruck an der Mur, zu einem Kaufpreis von 143.066 S an Rosa Christöfl und ihren Sohn Gerhard Christöfl je zur Hälfte, wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßiger
Ausgaben, Bedeckung
1976.
(Einl.-Zahl 727/1)
(10-21 L 3/152-1977)

508.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1976 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1976 im Gesamtbetrag von 151.729.831 S, wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Schnellstraße Scheifling—
Tauernautobahn—
Neumarkt—Klagenfurt,
Weiterführung.
(Einl.-Zahl 108/10)
(LBD-450 L 10/93/15-1977)

509.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Prof. Doktor Eichtinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Marczik, betreffend die Weiterführung der Schnellstraße von Scheifling zum Anschluß der Tauernautobahn und über Neumarkt in Richtung Klagenfurt, wird zur Kenntnis genommen.

St. Marein i. M., Bau einer
Bahnunterführung.
(Einl.-Zahl 560/7)
(3-329 Ma 10/4-1977)

510.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Marczik, Ritzinger und Kollmann, betreffend den Bau einer Bahnunterführung im Ortsbereich Sankt Marein i. M., wird zur Kenntnis genommen.

Steirisches Förderalismus-
Institut, Errichtung.
(Einl.-Zahl 489/2)
(LAD-6 F 44/18-1977)

511.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Einrichtung eines „Steirischen Förderalismus-Institutes“, wird zur Kenntnis genommen.

Premberger Anton, LAbg.,
Auslieferungsbegehren.
(Einl.-Zahl 718/1)
(Mündl. Bericht Nr. 48)
(Präs. Nr. Pers. P 6/9-1977)

512.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 23. Februar 1977, Zl. 5 U 1201/76, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Abgeordneten Anton Premberger wegen Vergehens nach § 88 Abs. 1 StGB, wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Landeskrankenhaus Fürstenfeld, weiterer Ausbau.
(Einl.-Zahl 475/6)
(12-182 La 3/87-1977)

513.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dr. Piaty, Lind, Buchberger, Neuhold und Jamnegg, betreffend den weiteren Ausbau des Landeskrankenhauses Fürstenfeld für Abteilungen für Geburtshilfe und Kinderheilkunde, wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Feldbach, Besetzung des Primariates der med. Abteilung.
(Einl.-Zahl 515/4)
(1-66/II FK 1/70-1977)

514.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Loidl, Pichler, Bischof und Genossen, betreffend die ehestmögliche Besetzung des Primariates der medizinischen Abteilung des Landeskrankenhauses Feldbach, wird zur Kenntnis genommen.

Ländliche Gebiete, Verbesserung der gesamtärztlichen Versorgung.
(Einl.-Zahl 667/3)
(GW-197 A 40/163-1977)

515.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Buchberger, Lackner, Haas und Pörtl, betreffend Verbesserung der gesamtärztlichen Versorgung in ländlichen Gebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Ganztags- und Tagesheimschulen, Modellversuche in Graz.
(Einl.-Zahl 530/5)
(13-367 La 133/4-1977)

516.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Schilcher, Jamnegg, Dr. Maitz und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Erarbeitung von Modellversuchen für Ganztags- und Tagesheimschulen in der Landeshauptstadt Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Hauptschulen, Einführung des Englischunterrichtes im 2. Klassenzug.
(Einl.-Zahl 567/4)
(13-367 La 134/3-1977)

517.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Laurich, Klobasa, Dr. Strenitz, Hammerl und Genossen, betreffend die Einführung des Englischunterrichtes im 2. Klassenzug an den Hauptschulen als Pflichtfach, wird zur Kenntnis genommen.

Ganztagsschule, Schulversuch.
(Einl.-Zahl 478/5)
(13-367 La 127/7-1977)

518.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Prof. Hartwig, Laurich, Heidinger, Klobasa und Genossen, betreffend die Durchführung eines Schulversuches „Ganztagsschule“, wird zur Kenntnis genommen.

Schulfach „Wohnen“.
(Einl.-Zahl 403/8)
(13-367 La 119/10-1977)

519.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dipl.-Ing. Schaller, Prof. Dr. Eichinger, Jamnegg und Ing. Stoisser, betreffend die Vorstellung bei der Bundesregierung, daß „Wohnen“ ein Schulfach werden soll, wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnungsgesetz 1974,
Erlaß einer Verordnung.
(Einl.-Zahl 188/7)
(3-324 B 2/8-1977)

520.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Antrag der Abgeordneten Heidinger, Brandl, Pichler, Dr. Strenitz und Genossen, betreffend Erlaß einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, wird zur Kenntnis genommen.

Energie- und Rohstoffsparen,
Aufklärungsaktion.
(Einl.-Zahl 210/14)
(LAD-3 Ee 1/38-1976)

521.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Koiner, Jamnegg, Dr. Dorfer und Dr. Heidinger, betreffend Aufklärungsaktion „Energie- und Rohstoffsparen“, wird zur Kenntnis genommen.

Preisüberwachungsdienst,
Einrichtung.
(Einl.-Zahl 513/5)
(2-530 P 6-77/6)

522.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Premberger, Bischof, Karrer und Genossen, betreffend die Einrichtung eines Preisüberwachungsdienstes beim Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

32. Sitzung am 7. Juni 1977

(Beschlüsse Nr. 523 bis 534)

Landeskrankenhaus
Fürstenfeld, Bau eines
Personalwohnhauses.
(Einl.-Zahl 625/6)
(12-182 FK 34/7-1977)

523.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dr. Piaty, Dr. Schilcher und Pörtl, betreffend den Bau eines Personalwohnhauses für das Landeskrankenhaus Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesgebäudeverwaltung II,
Graz, Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 751/1)
(LBD-II a 484 A 2/31-1977)

524.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Abverkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 404/3 und der entsprechend den Teilungsplänen neu zu bildenden Grundstücke Nr. 404/4, 408/2 und 422/2, KG. Thalerhof, wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der Verkauf dieser Grundstücke an die Bundesgebäudeverwaltung II, Graz, genehmigt.

Gemeinnützige Bau- und
Siedlungsgenossenschaft
Rottenmann, Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 753/1)
(Mündl. Bericht Nr. 50)
(8 LS-373/V Ha 6/8-1977)

525.

Der Abverkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 129, KG. Deuchendorf, im unverbürgten Ausmaß von 5906 m², zu einem Quadratmeterpreis von 200 S (zu einem Gesamtpreis von 1.181.200 S) an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Rottenmann zur Errichtung einer Wohnhausanlage, wird genehmigt.

Diese Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, daß die Einflugschneise des Flugplatzes Kapfenberg kein Bauhindernis darstellt.

Höhere Lehranstalt für
wirtschaftliche Frauen-
berufe, Errichtung.
(Einl.-Zahl 490/4)
(13-367 La 129/7-1977)

526.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pranckh, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Errichtung einer 5jährigen Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, wird zur Kenntnis genommen.

Schülerbeihilfengesetz,
Anderung.
(Einl.-Zahlen 232/11 und
232/14)
(9-119 Schu 7/40-1977)

527.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Jamnegg, Marczik und Ritzinger, betreffend Änderung des Schülerbeihilfengesetzes, wo die geschiedene Mutter für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, wird zur Kenntnis genommen.

Behindertenberatungsstelle,
Errichtung.
(Einl.-Zahl 122/9)
(9-138 B 10/35-1977)

528.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Prof. Hartwig, Bischof, Fellingner, Sponer und Genossen, betreffend die Einrichtung einer Behindertenberatungsstelle beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, wird genehmigt.

Gesundheitlich gefährdete
Lehrlinge, Einweisung
in Jugenderholungs-
heime.
(Einl.-Zahl 542/9)
(9-119 J 22/20-1977)

529.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Ing. Stoisser, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Dr. Dorfer, Marczik, Dr. Piaty und Pölzl, betreffend die Einweisung von gesundheitlich gefährdeten Lehrlingen und jugendlichen Arbeitnehmern in Jugenderholungsheime, wird zur Kenntnis genommen.

Regional- und Integral-
förderung im steirischen
Berggebiet.
(Einl.-Zahl 492/8)
(AtA-274 Re 1/272-1977)

530.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Lackner, Koiner und Pranckh, betreffend Regional- und Integralförderung im steirischen Berggebiet, wird zur Kenntnis genommen.

Murau, Zugverbindung für
die Bewohner von und
nach Graz.
(Einkl.-Zahl 267/8)
(3-329 M 8/11-1977)

531.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Koiner,
Marczik, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Prof. Dr. Eich-
tinger, betreffend eine bessere Zugverbindung für
die Bewohner des Bezirkes Murau von und nach
Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkisches Berg- und
Naturwachtgesetz 1977.
(Einkl.-Zahl 504/5
Beilage Nr. 66)
(6-375/II Be 6/89-1977)

532.

**Gesetz vom über die
Berg- und Naturwacht im Land Steiermark
(Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz
1977)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Organisation der Berg- und Naturwacht

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

(1) Zur Unterstützung der Behörden bei der Voll-
ziehung landesgesetzlicher Vorschriften des Natur-
und Landschaftsschutzes wird eine Körperschaft
öffentlichen Rechtes mit der Bezeichnung „Steier-
märkische Berg- und Naturwacht“ eingerichtet.

(2) Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht
hat im Sinne des Abs. 1:

- a) in der Bevölkerung Verständnis für die Not-
wendigkeit des Schutzes der Natur und der
Pflege der Landschaft durch Aufklärung zu
wecken;
- b) die Natur als Lebensbereich von Menschen,
Tieren und Pflanzen vor schädigenden Eingriffen
zu schützen;
- c) die Einhaltung aller Gebote und Verbote auf
Grund landesgesetzlicher Vorschriften zum
Schutze der Natur zu überwachen;
- d) die Landes- und Gemeindebehörden in allen
Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der
Pflege und Gestaltung der Landschaft sowie der
Heimatspflege zu unterstützen;
- e) geeignete Personen mit den Rechten und Pflich-
ten eines Berg- und Naturwächters und den
einschlägigen Rechtsvorschriften und Fachkennt-
nissen vertraut zu machen, bei den Bezirksver-
waltungsbehörden ihre Bestellung zum Berg-
und Naturwächter zu beantragen und für ihre
Fortbildung zu sorgen.

§ 2

Mitgliedschaft und Sitz

(1) Mitglieder der Steiermärkischen Berg- und
Naturwacht sind die bestellten Berg- und Natur-
wächter.

(2) Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht hat
ihren Sitz in Graz.

(3) Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht ist
berechtigt, das Landeswappen zu führen.

§ 3

Gliederung

(1) Die Tätigkeit der Steiermärkischen Berg- und
Naturwacht erstreckt sich auf das gesamte Landesge-
biet, das in Bezirkseinsatzgebiete und Ortseinsatz-
gebiete gegliedert ist.

(2) Die Bezirkseinsatzgebiete umfassen jeweils
das Gebiet eines politischen Verwaltungsbezirkes,
die Ortseinsatzgebiete umfassen das Gebiet einer
oder mehrerer Gemeinden. Die Sprengel der Poli-
tischen Exposituren der Bezirkshauptmannschaft
Liezen in Gröbming und Bad Aussee gelten im Sinne
dieses Gesetzes als eigene Verwaltungsbezirke.

(3) Die Bereiche der Ortseinsatzgebiete werden
nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen
von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören
des Bezirksleiters durch Verordnung festgelegt und
müssen lückenlos aneinander grenzen.

§ 4

Organe

Organe der Steiermärkischen Berg- und Natur-
wacht sind:

- a) der Landestag
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesleiter
- d) die Rechnungsprüfer
- e) der Bezirkstag
- f) die Bezirksleiter
- g) die Ortseinsatzleiter

§ 5

Der Landestag

(1) Der Landestag setzt sich aus dem Landesvor-
stand, den Bezirksleitern und deren Stellvertretern
zusammen.

(2) Der Landestag ist vom Landesleiter oder von der Aufsichtsbehörde nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.

(3) Auf Antrag von mindestens 6 Bezirksleitern ist der Landestag vom Landesleiter ebenfalls einzuberufen.

(4) Dem Landestag obliegt die Beratung und Beschlußfassung über

- a) die Satzung
- b) die Wahl des Landesleiters
- c) die Wahl der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) den Tätigkeitsbericht
- f) den Rechnungsabschluß
- g) Beiträge und Umlagen
- h) das Arbeitsprogramm mit dem Voranschlag
- i) den Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Enthebung des Landesleiters oder eines anderen Mitgliedes des Landesvorstandes (§ 13 Abs. 6)
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht.

§ 6

Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand setzt sich aus dem Landesleiter und 7 weiteren Mitgliedern zusammen. Der Landesleiter und 4 Mitglieder werden vom Landestag gewählt. Die übrigen 3 Mitglieder werden vom Landesvorstand auf Grund von Dreivorschlägen des Landesausschusses Steiermark des Verbandes Alpine Vereine Österreichs (VAVO) aus dem Kreis der Berg- und Naturwächter in den Landesvorstand mit Sitz und Stimme kooptiert. Die Funktionsperiode des Landesvorstandes dauert 3 Jahre.

(2) Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Landesleiters.

(3) Der Landesvorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen, das Vermögen zu verwalten, den jährlichen Rechnungsabschluß zu erstellen und einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 7

Der Landesleiter

(1) Der Landesleiter vertritt die Steiermärkische Berg- und Naturwacht nach außen.

(2) Der Landesleiter beruft den Landestag und den Landesvorstand ein und führt den Vorsitz in diesen Organen.

(3) Im Falle der Verhinderung des Landesleiters führt sein Stellvertreter die Geschäfte gemäß Abs. 1 und 2.

§ 8

Die Rechnungsprüfer

(1) Der Landestag wählt 3 Rechnungsprüfer aus den Reihen der Berg- und Naturwächter auf die Dauer von 3 Jahren.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht zu überprüfen. Die Prüfung ist mindestens von 2 Rechnungsprüfern gemeinsam durchzuführen. Über das Prüfungsergebnis haben sie jährlich dem Landestag zu berichten.

§ 9

Der Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag setzt sich aus der Gesamtheit der in einem politischen Bezirk bestellten Berg- und Naturwächter zusammen.

(2) Der Bezirkstag ist vom Bezirksleiter mindestens einmal im Jahr oder, wenn ein Drittel der Ortseinsatzleiter dies verlangt, binnen einer Woche einzuberufen.

(3) Dem Bezirkstag obliegt die Beratung und Beschlußfassung über

- a) die Wahl des Bezirksleiters (Stellvertreters) aus dem Kreis der in diesem Bezirk bestellten Berg- und Naturwächter
- b) den Tätigkeitsbericht der Ortseinsatzstellen
- c) den Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluß des Bezirksleiters
- d) das Arbeitsprogramm
- e) den Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Enthebung des Bezirksleiters (Stellvertreters) oder eines Ortseinsatzleiters (Stellvertreters) (§ 13 Abs. 7).

§ 10

Der Bezirksleiter

(1) Der Bezirksleiter und für jeden Gerichtsbezirk ein Stellvertreter werden von den Ortseinsatzleitern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Die Aufgaben des Bezirksleiters sind:

- a) Koordinierung der Tätigkeit der Ortseinsatzleiter
- b) Durchführung des Arbeitsprogrammes
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Wege des Bezirkstages an den Landesvorstand.

§ 11

Der Ortseinsatzleiter

(1) Der Ortseinsatzleiter und sein Stellvertreter werden von den Berg- und Naturwächtern eines Ortseinsatzgebietes gewählt.

(2) Dem Ortseinsatzleiter obliegt:

- a) die Koordinierung der Tätigkeit der Berg- und Naturwächter eines Ortseinsatzgebietes
- b) die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes und Rechnungsabschlusses an den Bezirksleiter.

(3) Der Ortseinsatzleiter ist an die Weisungen des Bezirksleiters gebunden.

§ 12

Satzungen

(1) Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht hat sich innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Verlautbarung dieses Gesetzes Satzungen zu geben.

(2) Die Satzungen haben den Aufgabenbereich der Organe und die Wahl der Organe näher zu regeln.

(3) Die Satzungen haben Bestimmungen über die Errichtung einer Geschäftsstelle und die Anstellung von Personal zu enthalten.

(4) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleisten.

§ 13

Aufsichtsbehörde

(1) Die Tätigkeit des Landesleiters, des Landestages, des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer unterliegt der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Tätigkeit der Bezirksleiter, des Bezirktages und der Ortseinsatzleiter sowie der einzelnen Berg- und Naturwächter unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Organe einzuladen.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Beschlüsse oder Verfügungen der Organe der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht aufzuheben.

(5) Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war.

(6) Im Wege des Aufsichtsrechtes kann die Landesregierung auf Antrag des Landestages oder des Landesvorstandes oder von Amts wegen den Landesleiter oder ein anderes Mitglied des Landesvorstandes wegen gröblicher Pflichtverletzung abberufen.

(7) Im Wege des Aufsichtsrechtes kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirktages oder von Amts wegen den Bezirksleiter (Stellvertreter) oder einen Ortseinsatzleiter (Stellvertreter) wegen gröblicher Pflichtverletzung abberufen.

§ 14

Aufwand

(1) Soweit der Aufwand der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht nicht durch Eigenmittel gedeckt werden kann, hat die Landesregierung für die Bereitstellung der zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Mittel zu sorgen.

(2) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

II. Abschnitt

Die Berg- und Naturwächter

§ 15

Voraussetzung für die Bestellung

(1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Berg- und Naturwächter sind:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) Volljährigkeit,
- c) körperliche und geistige Eignung,
- d) Vertrauenswürdigkeit und
- e) Ableistung einer einjährigen Anwartschaft.

(2) Als vertrauenswürdig gilt nicht, wer

- a) wegen Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde
- b) wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit oder gemeingefährlicher strafbarer Handlungen zu einer wenigstens einmonatigen Freiheitsstrafe oder einer entsprechenden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist
- c) mindestens zweimal wegen Übertretungen verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, deren Übertretung mit der Tätigkeit des künftigen Berg- und Naturwächters unvereinbar erscheint, mit einer Geldstrafe von mehr als 900 S oder mit einer Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Zur Feststellung der Voraussetzung des Abs. 1 lit. c haben die Bewerber während der Anwartschaft bewährte Berg- und Naturwächter bei deren Einsatztätigkeit zu begleiten, Schulungen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht zu besuchen und die für ihre Tätigkeit als Berg- und Naturwächter erforderlichen Kenntnisse anlässlich einer Befragung vor der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhören der Bezirksleiter für Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis d erfüllen und durch ihre berufliche Tätigkeit oder einschlägige fachliche Kenntnisse für die Tätigkeit als Berg- und Naturwächter besonders geeignet erscheinen, die einjährige Anwartschaft teilweise oder zur Gänze nachsehen.

§ 16

Bestellung und Angelobung

(1) Auf Antrag der Bezirkseinsatzstelle wird der Anwärter bei Vorliegen der im § 15 geforderten Voraussetzungen von der nach dem ordentlichen Wohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zum Berg- und Naturwächter bestellt; sodann ist seine Angelobung vorzunehmen und ihm nach Rechtskraft des Bescheides ein mit einem Lichtbild versehener Ausweis (Anlage 1) sowie ein Dienstabzeichen (Anlage 2) auszufolgen. Das Dienstabzeichen ist an der rechten Brustseite zu tragen. Der Dienstaussweis ist auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuweisen. Der Verlust des Dienstaussweises oder des Dienstabzeichens ist umgehend der Aufsichtsbehörde zu melden.

(2) Der Berg- und Naturwächter hat zu geloben, daß er die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft erfüllen wird.

(3) Der Berg- und Naturwächter ist Organ jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich er jeweils tätig ist. Er unterliegt den Weisungen der demnach in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 17

Der Einsatzbereich

(1) Der Einsatzbereich des Berg- und Naturwächters erstreckt sich auf das Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, von der er bestellt wurde.

(2) Berg- und Naturwächter können auch in anderen Verwaltungsbezirken tätig werden, wenn sie von der für den Einsatzbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich ermächtigt wurden.

(3) Mit der Bestellung oder Ermächtigung ist die Zuteilung zu einer bestimmten Ortseinsatzstelle auszusprechen. Der Bezirkseinsatzleiter des Bezirkes, für den die Ermächtigung gilt, ist davon zu benachrichtigen.

§ 18

Kartei

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die von ihr bestellten Berg- und Naturwächter eine Kartei zu führen, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift und die Nummer des Dienstabzeichens zu enthalten hat.

§ 19

Pflichten und Rechte

(1) Berg- und Naturwächter haben die Einhaltung der vom Land Steiermark erlassenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes zu überwachen sowie durch regelmäßige Begehungen und Ermahnungen Übertretungen dieser Rechtsvorschriften vorzubeugen. Sie haben alles zu unterlassen, was gegen die Interessen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht gerichtet ist oder ihr Ansehen schädigen könnte. Zur bestmöglichen Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich Berg- und Naturwächter laufend fortzubilden.

(2) Berg- und Naturwächter sind berechtigt, Personen, die sich einer im Abs. 1 genannten strafbaren Handlung verdächtig oder schuldig gemacht haben, anzuhalten, abzumahnern, nötigenfalls zur Ausweisleistung zu verhalten oder auf sonst geeignete Weise ihre Identität festzustellen und gegen sie die Anzeige zu erstatten.

(3) Die Berg- und Naturwächter sind weiters berechtigt, bei Betreten von Personen auf frischer Tat oder bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes einer Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 bei Gefahr im Verzuge private Grundstücke, ausgenommen die sich darauf befindenden Gebäude, zu betreten. Sie sind insbesondere berechtigt, in Gepäckstücken oder anderen Behältnissen sowie Fahr-

zeugen nach Gegenständen, die sich Personen verbotswidrig angeeignet haben, zu suchen, soweit deren Besitz als Tatbestand einer Verwaltungsübertretung in Betracht kommt. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 und 4 VStG. 1950 können sie eine vorläufige Beschlagnahme durchführen.

§ 20

Mitteilungspflicht im Vollziehungsbereich des Landes

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, den zuständigen Bezirksleitern der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht rechtskräftige Bescheide, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes erlassen werden, zur Kenntnis zu bringen.

§ 21

Ehrenamtlichkeit und Kostenersatz

(1) Die Berg- und Naturwächter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Rahmen eines Einsatzauftrages erwachsenden Barauslagen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Organen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht sowie für die Teilnahme an Schulungen.

§ 22

Enden der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur Steiermärkischen Berg- und Naturwacht endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Widerruf.

(2) Die nach § 16 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung des Berg- und Naturwächters zu widerrufen, wenn

- a) eine der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 wegfällt
- b) er die Aufgaben und Pflichten eines Berg- und Naturwächters vorsätzlich oder fahrlässig nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Bei Enden der Zugehörigkeit hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen einzuziehen und die Landesregierung davon zu verständigen.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Strafen

a) Wer sich bei Betreten auf frischer Tat weigert, seine Identität gemäß § 19 Abs. 2 bekanntzugeben, oder

b) eine Beweissicherung gemäß § 19 Abs. 3 verhindert,

begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S bestraft.

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher nach dem Gesetz vom 24. Jänner 1953, LGBl. Nr. 4, betreffend die Bergwacht im Bundesland Steiermark, vorgenommene Angellung eines Bergwächters gilt als Bestellung im Sinne des § 16 Abs. 1.

(2) Die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Bezirkseinsatzleiter sowie die Mitglieder des Arbeitsausschusses gelten bis zur Konstituierung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe als Organe der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht.

(3) Zur Konstituierung der Organe der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht hat die Landesregierung nach Anhörung der im Abs. 2 angeführten Organe eine vorläufige Satzung zu erlassen, die unter sinngemäßer Anwendung dieses Gesetzes die ordnungsgemäße Konstituierung gewährleistet.

(4) Die konstituierende Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Erlassung der vorläufigen Satzung zu erfolgen.

(5) Die bisher verwendeten Dienstabzeichen und Dienstaussweise mit der Bezeichnung „Bergwacht“ bleiben für die Dauer von 3 Jahren in Geltung.

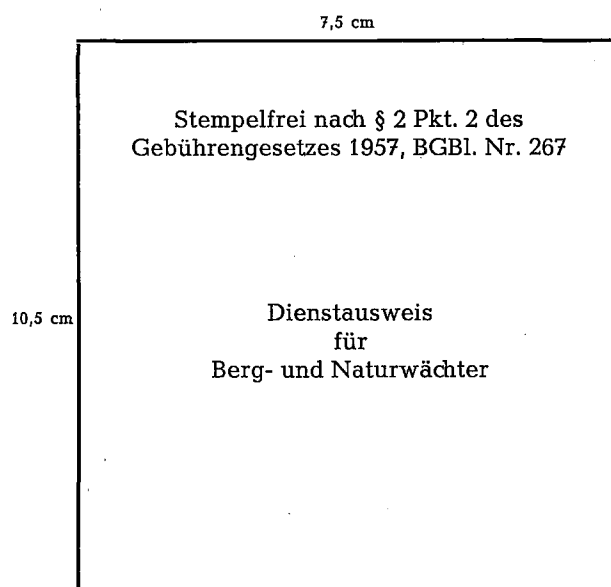
§ 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 24. Jänner 1953, LGBl. Nr. 4, betreffend die Bergwacht im Bundesland Steiermark, außer Kraft.

Anlage 1



1. Seite

(Behörde)

Dienstaussweis

Herr/Frau

geb. am

in

wohnhaft in

ist als Berg- und Naturwächter berechtigt, Personen, die sich einer strafbaren Handlung im Sinne des § 19 des Steiermärkischen Berg- und Naturwachtgesetzes 1977, LGBl. Nr. , verdächtig oder schuldig machen, anzuhalten, abzumahnen, nötigenfalls zur Ausweisleistung zu verhalten oder auf sonst geeignete Weise ihre Identität festzustellen und gegen sie die Anzeige zu erstatten.

(Ort)

am

(Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

2. Seite

Dienstabzeichen Nr.

Lichtbild

(Eigenhändige Unterschrift)

3. Seite

Berg- und Naturwächter sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln, als Beamte im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60 (Strafgesetzbuch) anzusehen und genießen den Schutz nach § 269 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) und § 270 (tätlicher Angriff auf einen Beamten).

4. Seite

Anlage 2



Tannengrüner Grund, Schrift, Wappen und Umrandung helles Metall

Landeskrankenhaus Judenburg, Errichtung einer Unfallstation.
(Einl.-Zahl 17/14)
(12-182 La 3/98-1977)

533.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Ritzinger, Prankh, Prof. Dr. Eichinger und Dr. Dorfer, betreffend die Errichtung einer Unfallstation im Landeskrankenhaus Judenburg, wird zur Kenntnis genommen.

Verwertung alter Autoreifen, Erstellung einer Studie.
(Einl.-Zahl 311/9)
(4-14 A 10/2-1977)

534.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Strenitz, Loidl, Brandl, Zinkanell und Genossen, betreffend die Erstellung einer Studie für die wirtschaftliche Verwertung alter Autoreifen, wird zur Kenntnis genommen.

33. Sitzung am 28. Juni 1977

(Beschlüsse Nr. 535 bis 544)

Industrieförderungsgesetz.
(Einl.-Zahl 704/3,
Beilage Nr. 75)
(4-14 I 6/7-1977)

535.

Gesetz vom über die Förderung von Großbetrieben (Steiermärki- sches Industrieförderungsgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere die:

- a) Anhebung der Wirtschaftskraft in der Steiermark;
- b) Verminderung konjunkturabhängiger Beschäftigungsschwankungen;
- c) Erhaltung und Verbesserung bestehender und Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze;
- d) Verminderung der Wettbewerbsnachteile im Ausland;
- e) Förderung der Forschung und Entwicklung.

§ 2

Förderungsempfänger

(1) Eine Förderung nach diesem Gesetz kann gewährt werden:

- a) Unternehmen, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark angehören, wenn sich deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark befindet;
- b) Gemeinden, sofern sie sich an Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes beteiligen.

(2) Als Unternehmen (Großbetriebe) im Sinne dieses Gesetzes gelten solche, die mehr als 99 Personen beschäftigen oder zu beschäftigen beabsichtigen.

(3) Von der Förderung nach diesem Gesetz sind Handelsunternehmen, die einen Gesamtjahresumsatz von mehr als 30 Millionen S aufweisen oder eine Verkaufsfläche von zusammengerechnet mehr als 600 m² in der Steiermark haben bzw. errichten wollen, ausgeschlossen.

§ 3

Arten der Förderung

(1) Die Förderung zur Erreichung der im § 1 genannten Zwecke kann erfolgen durch Gewährung von

- a) Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren und einem Zinsfuß von höchstens 6 % pro Jahr; die Entrichtung der Zinsen und die Kapitalstilgung haben halbjährlich zu erfolgen, wobei tilgungsfreie Anlaufzeiten bis zu zwei Jahren, die in die Gesamtlaufzeit nicht einzurechnen sind, in besonderen Fällen festgelegt werden können;
- b) Zinsenzuschüssen für vom Förderungswerber aufzunehmende oder frühestens drei Jahre vor der Antragstellung aufgenommene Darlehen und Kredite von Geldinstituten;
- c) nicht rückzahlbaren Beihilfen, insbesondere an Standortgemeinden, im Ausmaß von grundsätzlich 50 % für Aufschließungskosten für die Errichtung von Großbetrieben;
- d) Ausfallsbürgschaften.

(2) Förderungen nach Abs. 1 können auch nebeneinander gewährt werden.

§ 4

Mittelaufbringung

Förderungsmittel werden aufgebracht durch

- a) vom Landtag im Voranschlag bewilligte Landesmittel und
- b) sonstige, dem Förderungszweck allenfalls gewidmete Mittel, die im Landeshaushalt als zweckgebundene Mittel zu verrechnen sind.

§ 5

Rechtsanspruch

Auf Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Bedachtnahme auf andere Förderungen

Bei allen Förderungen nach diesem Gesetz ist auf andere Förderungen Bedacht zu nehmen.

§ 7

Durchführung der Förderung

Die Landesregierung kann auf schriftliches Ansuchen Förderungen nach § 3 unter den im § 8 angeführten Voraussetzungen gewähren, für Investitionen zum Zwecke von Betriebsgründungen, Rationalisierungsmaßnahmen, Erweiterung von Betrieben,

betriebliche Umstellungsmaßnahmen, Erhöhung der Arbeitsplatzqualität, Grundaufschließungsmaßnahmen, Rohstoffgewinnung, Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes und des Exportes sowie zur Sicherung des Fortbestandes eines Betriebes, insbesondere bei Krisensituationen und schließlich für Forschung und Entwicklung.

§ 8

Voraussetzungen für die Förderung, Sicherheiten

(1) Unternehmer, die eine Förderung beanspruchen, müssen zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens nach den gewerberechtlichen oder den sonstigen Rechtsvorschriften berechtigt sein.

(2) Für zu gewährende Darlehen sind Sicherstellungen erforderlich. Als Sicherstellung kommen Hypotheken, sonstige Pfandrechte oder Bürgschaften sowie Haftungsübernahmen in Betracht.

§ 9

Mitspracherecht der Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und von Institutionen bei der Gewährung von Förderungen

(1) Zur Begutachtung der Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, um dessen Förderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angesucht wird, werden Beiräte eingerichtet, und zwar:

- a) ein Beirat, bestehend aus 4 Mitgliedern, die von der Landesregierung bestellt werden. Ihm gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie das für die Wirtschaftsförderung und das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung an. Für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind je zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die beiden Mitglieder der Landesregierung können sich bei den Sitzungen des Beirates durch Beamte vertreten lassen;
- b) ein Beirat, der von der Landesregierung bestellt wird, bestehend aus:
 - aa) dem für die Wirtschaftsförderung des Landes zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden,
 - bb) dem für die Verwaltung der Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - cc) je einem von den im Landtag vertretenen Parteien,
 - dd) einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark,
 - ee) einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark,
 - ff) einem von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark,
 - gg) einem von der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft,
 - hh) einem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Landesexekutive Steiermark,
 - ii) einem von der Vereinigung Österreichischer Industrieller — Landesgruppe Steiermark und

jj) einem von der Arbeitsmarktverwaltung (Landesarbeitsamt) entsendeten Vertreter.

(2) Die Tätigkeit der Beiräte ist durch Geschäftsordnungen zu regeln, die mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu beschließen sind. Die Geschäftsordnungen haben insbesondere Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit, die innere Organisation und das Verfahren zu enthalten.

(3) Die Mitgliedschaft zu den Beiräten ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reisekosten und die Reisezulagen der Mitglieder der Beiräte sind nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, geltenden Vorschriften über Reisegebühren vom Land zu leisten.

§ 10

Tätigkeit der Beiräte

(1) Die Landesregierung hat vor Beschlußfassung über die Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz die Ansuchen samt den Unterlagen mit einer zusammenfassenden Darstellung der für die Entscheidung notwendigen Kriterien dem im Sinne der nachstehenden Voraussetzungen zuständigen Beirat zur Begutachtung zu übermitteln

- a) dem Beirat gemäß § 9 Abs. 1 lit. a in allen jenen Fällen, in denen die Summe der beabsichtigten Förderungen (Landesdarlehen, Darlehensbetrag, für den ein Zinsenzuschuß gewährt werden soll, Darlehensbetrag, für den eine Ausfallhaftung übernommen werden soll) einen Betrag von mehr als 1 Million S übersteigt, aber einen Betrag von 5 Millionen S unterschreitet;
- b) dem Beirat gemäß § 9 Abs. 1 lit. b in allen jenen Fällen, in denen die Summe der beabsichtigten Förderungen (Landesdarlehen, Darlehensbetrag für den ein Zinsenzuschuß gewährt werden soll, Darlehensbetrag, für den eine Ausfallhaftung übernommen werden soll) einen Betrag von 5 Millionen S übersteigt.

(2) Eine Vorlage an einen Beirat entfällt, wenn die Summe der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen weniger als 1 Million S beträgt.

(3) Die Beiräte gemäß § 9 Abs. 1 lit. a und b sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Unterlagen der Landesregierung ihr Gutachten abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Landesregierung berechtigt, eine Entscheidung auch ohne Vorliegen eines Gutachtens zu treffen.

§ 11

Rückforderungen

Anläßlich der Gewährung von Förderungsmitteln ist die Rückforderung derselben für den Fall vorzubehalten, daß

- a) die Landesregierung über wesentliche Umstände unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht binnen zwei

- Jahren bzw. binnen einer im besonderen Fall vorgesehenen Frist durchgeführt worden ist,
- c) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder verlangte Nachweise nicht beigebracht werden,
 - d) der Empfänger eines Förderungsdarlehens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Rückzahlungsraten mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, sofern nicht Zahlungserleichterungen gewährt werden,
 - e) eine Zwangsvollstreckung gegen den Darlehensnehmer eingeleitet wird,
 - f) über das Vermögen des Darlehensnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder mangels Vermögens nicht eröffnet wird,
 - g) der Darlehensnehmer oder Förderungsempfänger eines Zinszuschusses den Betrieb ohne Zustimmung der Landesregierung gänzlich oder teilweise veräußert, unentgeltlich überträgt oder aufgibt oder

- h) der Darlehensnehmer die Rechtsform des Unternehmens ohne Zustimmung der Landesregierung ändert.

§ 12

Berichte über die Lage der Industriebetriebe

(1) Dem Landtag ist mindestens alle zwei Jahre ein schriftlicher Bericht der Landesregierung über die wirtschaftliche Lage der Industriebetriebe, die soziale Lage der Beschäftigten, die Ergebnisse der nach diesem Gesetz durchgeführten Förderungen und über die künftigen Erfordernissen vorzulegen.

(2) Zur Mitwirkung bei der Erstellung dieses Berichtes ist der Beirat gemäß § 9 Abs. 1 lit. b heranzuziehen. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Gesundenuntersuchungen,
Einbeziehung der Kinder
und Jugendlichen.
(Einkl.-Zahl 271/12)
(GW-170 Ge 11/59-1977)

536.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, DDr. Stepantschitz, Dr. Dorfer, Dr. Heidinger, Buchberger und Schrammel, betreffend Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in die Gesundenuntersuchungen, wird zur Kenntnis genommen.

Kindergartenförderungs-
gesetz 1974,
Novellierung.
(Einkl.-Zahl 400/6)
(13-367 La 126/8-1977)

537.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Heidinger, Brandl, Fellingner, Bischof, Dr. Strenitz und Genossen, betreffend die Novellierung des Gesetzes vom 13. Mai 1974 über die Förderung von Kindergärten (Kindergartenförderungsgesetz 1974), wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindebediensteten-
gesetznovelle 1977.
(Einkl.-Zahl 763/1,
Beilage Nr. 69)
(7-46 Ge 1/51-1977)

538.

**Gesetz vom mit dem
das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geändert
wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1977)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der letzten Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 156/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 25 a hat zu lauten:

„25 a

Verwaltungsdienstzulage

Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage im gleichen Ausmaß wie die Verwaltungsdienstzulage den Beamten des Landes zusteht.“

2. Im § 27 Abs. 2 lit. b ist die Zitierung „Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1961“ durch die Zitierung „Bundesgesetz über Geldleistung an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974“, zu ersetzen.

3. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebührt ein monatlicher Gehalt im gleichen Ausmaß wie er dem entsprechend eingestuften Beamten des Landes Steiermark zusteht. Die Landesregierung hat die jeweils geltenden Gehaltsansätze kundzumachen.“

4. Die Tabelle im § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

Gehaltsstufe	„Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
			Schilling			
1	4921	4798	4521	4245	4123	4011
2	5144	5011	4701	4402	4252	4116
3	5367	5223	4879	4559	4383	4224
4	5589	5437	5058	4716	4513	4330
5	5813	5649	5236	4873	4643	4435
6	6035	5862	5416	5028	4773	4543
7	6186	6005	5535	5126	4853	4605
8	6336	6148	5655	5222	4935	4670
9	6486	6291	5776	5319	5016	4734
10	6636	6435	5895	5413	5097	4798
11	6786	6578	6015	5510	5178	4863
12	6937	6721	6135	5606	5260	4927
13	7086	6866	6254	5703	5340	4990
14	7237	7009	6375	5798	5421	5055
15	7386	7152	6493	5895	5502	5119
16	7537	7295	6613	5991	5583	5183
17	7687	7439	6734	6087	5664	5248
18	7837	7582	6853	6183	5745	5311
19	7987	7725	6974	6279	5827	5375"

5. Die Tabelle im § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

„in der Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Schilling
I bis VI	1 bis 11	563
I bis VI	ab 12	775"

Artikel II

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957 in der Fassung des Artikel I dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

Gehaltsstufe	„Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
			Schilling			
1	5440	5294	4945	4620	4442	4281
2	5440	5294	4945	4620	4442	4281
3	5440	5294	4945	4620	4442	4281
4	5665	5511	5127	4780	4574	4388
5	5892	5726	5307	4939	4705	4495

6	6118	5942	5490	5097	4838	4604
7	6271	6087	5611	5196	4919	4668
8	6422	6232	5732	5293	5002	4733
9	6575	6377	5855	5391	5084	4798
10	6727	6523	5975	5487	5167	4863
11	6879	6668	6098	5585	5248	4929
12	7032	6814	6219	5683	5331	4993
13	7183	6960	6339	5780	5413	5058
14	7336	7105	6462	5877	5494	5124
15	7488	7250	6582	5975	5577	5188
16	7640	7395	6704	6073	5659	5254
17	7793	7541	6827	6171	5742	5319
18	7945	7687	6947	6267	5823	5384
19	8097	7832	7069	6365	5906	5448"

2. Die Tabelle im § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

„in der Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Schilling
I bis VI	1 bis 11	571
I bis VI	ab 12	786"

Artikel III

(1) Es treten außer Kraft:

1. Art. V der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969, LGBI. Nr. 29/1970;
2. Art. IV Abs. 2 und 3 der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1971, LGBI. Nr. 61.

(2) Die gemäß Abs. 1 außer Kraft tretenden Bestimmungen sind auf die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens anhängigen und noch nicht abgeschlossenen Verfahren weiter anzuwenden.

Artikel IV

(1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 bildet die Verwaltungsdienstzulage auch bei den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens und den öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung, die vor dem 1. Dezember 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, einen Bestandteil des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges.

(2) Die Erhöhung des Ruhegenusses, die sich aus der Einbeziehung der Verwaltungsdienstzulage in den ruhegenüßfähigen Monatsbezug ergibt, gebührt vom 1. Jänner 1977 an im Ausmaß von 40 v. H., vom 1. Jänner 1978 an im Ausmaß von 70 v. H. und vom 1. Jänner 1979 an im vollen Ausmaß.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Angehörigen und Hinterbliebenen der im Abs. 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Bediensteten sinngemäß.

Artikel V

Es treten in Kraft:

1. Art. I mit 1. Juli 1976,
2. Art. II, III und IV mit 1. Jänner 1977.

Ortsbildgesetz 1977.
(Einkl.-Zahlen 9/10 u. 26/10,
Beilage Nr. 77)
(6-375/I Oe 17/82-1977)

539.

Gesetz vom zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden (Ortsbildgesetz 1977)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Schutz des Ortsbildes

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Teile von Gemeinden — ausgenommen die Landeshauptstadt Graz — die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiete).

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes (Art. 15 Abs. 1 B-VG) beschränkt. Durch ihn wird daher insbesondere in die Angelegenheiten des Denkmalschutzes nicht eingegriffen.

(3) Soweit Akte der Vollziehung dieses Gesetzes bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung (Art. 15 Abs. 5 B-VG).

(4) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind — mit Ausnahme der Strafbestimmungen (§ 18) — solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 2

Schutzgebiete, Ortsbildkonzept

(1) Die Schutzgebiete (§ 1 Abs. 1) sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Gemeinde und die Ortsbildkommission (§ 12) zu hören.

(2) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in einer einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage darzustellen.

(3) Die Gemeinde hat die über die Erhaltungspflicht nach diesem Gesetz hinausgehenden eigenen Maßnahmen zur künftigen Gestaltung des Schutzgebietes in einem Ortsbildkonzept zusammenzufassen. Das Ortsbildkonzept ist innerhalb eines Jahres nach Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 durch den Gemeinderat zu beschließen. Vor Beschlussfassung ist der Ortsbildsachverständige (§ 11) zu hören.

§ 3

Erhaltung der Gebäude und Objekte

(1) Im Schutzgebiet haben die Liegenschaftseigentümer das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützter Objekte, die in ihrer landschaft-

lichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen, nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Das äußere Erscheinungsbild umfaßt neben der Gebäudehöhe, der Dachform, Dachneigung und Dachdeckung vor allem die Fassaden einschließlich der Portale, Tore, Fenster und Fensterteilungen, der Balkone und Erker sowie die Durchgänge, Höfe und Einfriedungen. Wo Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser und dergleichen, oder die Baustruktur des Gebäudes Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese zu erhalten.

(2) Maßnahmen, die der Instandsetzung oder Verbesserung eines Gebäudes dienen und auf dessen äußere Gestaltung Einfluß haben (Fassadenverputz, Fassadenfärbelung, Auswechslung der Fenster oder Türen und dergleichen), sowie Bauveränderungen, die der Behebung von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes, die durch frühere Umgestaltung des Gebäudes oder Teilen desselben eingetreten sind, dienen, bedürfen einer Bewilligung; diese ist — unbeschadet der sonstigen hiefür geltenden Vorschriften — zu erteilen, wenn sich die Maßnahme auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes (Abs. 1) nicht nachteilig auswirkt.

(3) Für geschützte Gebäude ist die Erteilung einer Abbruchbewilligung gemäß § 57 Abs. 1 lit. e der Steiermärkischen Bauordnung 1968 unzulässig. Unterliegen nur Teile von Gebäuden einem Schutz nach diesem Gesetz, so ist eine Abbruchbewilligung für die nicht geschützten Teile zulässig. Ein Abbruchauftrag gemäß § 70 Abs. 3 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 darf nur erteilt werden, wenn die technische Unmöglichkeit der Behebung der Baugebreche erwiesen oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit trotz Einbeziehung der in Aussicht gestellten Förderungsmittel (§ 14 Abs. 5) gegeben ist. Die Entscheidung über den Abbruchauftrag obliegt dem Gemeinderat.

(4) Im Schutzgebiet ist auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder von Amts wegen, jedenfalls vor Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 2 und 3 durch Bescheid festzustellen, ob und in welchem Umfang ein Gebäude im Sinne des Abs. 1 zu erhalten ist.

(5) Bei Bau- und Widmungsansuchen ist zusätzlich zu den nach den Bestimmungen der §§ 2 und 58 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 erforderlichen Unterlagen eine Ausfertigung aller Pläne und Schriftstücke, ergänzt durch Lichtbilder der gegenständlichen Situation, einzureichen.

§ 4

Ersichtlichmachung im Grundbuch

Unverzüglich nach dem Inkrafttreten von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 1 hat die Landesregierung und nach Rechtskraft von Bescheiden gemäß § 3 Abs. 4 die Gemeinde beim Grundbuchsgericht

den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Liegenschaften einzubringen; dasselbe gilt für die Aufhebung von Verordnungen oder Behebung von Bescheiden. Das Grundbuchsgericht hat die entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.

§ 5

Anzeigepflicht

Im Schutzgebiet ist — unbeschadet einer allfälligen Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 2 — eine Nutzungsänderung in Gebäuden vor Durchführung derselben der Behörde unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

§ 6

Erhaltung öffentlicher Flächen

Im Schutzgebiet sind die öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Grünflächen, Flußufer u. dgl.), die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik mit Brunnen, Standbildern, Säulen, Bildstöcken, Beleuchtungskörpern, Pflasterungen, Bäumen, Baumgruppen und dergleichen das Ortsbild prägen, zu erhalten bzw. bei Erneuerung in einer diesem Gepräge entsprechenden Art zu gestalten. Die Errichtung von ortsfesten Bauten für Verkaufszwecke, Werbe- und Ankündigungszwecke (Vitri- nen, Plakatsäulen, Anschlagtafeln und dergleichen) sowie von anderen Baukörpern oder die dauernde Aufstellung nicht ortsfester Anlagen auf diesen Flächen bedarf, unbeschadet der sonstigen hiefür geltenden Vorschriften, einer Bewilligung. Eine solche ist zu erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht verletzt wird.

§ 7

Neubauten, Zubauten, Umbauten

(1) Im Schutzgebiet sind beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke die Bauten so zu gestalten, daß sie sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Ortsteiles einfügen; das selbe gilt für Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß § 3 Abs. 1 zu erhalten sind.

(2) Die bei Neu-, Zu- oder Umbauten entstehenden Baukörper dürfen in Baumasse (Länge, Breite, Höhe), Proportion und Gliederung nicht wesentlich von den bisherigen oder von den benachbarten Baukörpern abweichen. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.

(3) Soll nach dem Abbruch mehrerer benachbarter Gebäude ein Neubau treten, so ist die Gestaltung der Fassaden so vorzunehmen, daß keine einheitliche Front entsteht, sondern die Fronten entsprechend der vorherigen Aufteilung wieder in mehrere deutlich voneinander abgesetzte Einzelfassaden gegliedert werden; es sei denn, eine einheitliche Front fügt sich harmonischer in das Erscheinungsbild des Ortsteiles ein.

§ 8

Vorschriftswidrige Maßnahmen

(1) Werden ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung Maßnahmen getätigt, die in den §§ 3 und 7 geregelt sind, ist die Einstellung dieser Tätigkeit zu verfügen.

(2) Im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes getätigte Maßnahmen sind, sofern eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt wird, zu beseitigen bzw. rückgängig zu machen. Ohne behördliche Bewilligung oder Auftrag abgebrochene Gebäude oder Teile derselben sowie Objekte sind wieder in einer der früheren äußeren Gestaltung entsprechenden Ausführung zu errichten.

§ 9

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erreichung der in den §§ 3, 6 und 7 angestrebten Zwecke erforderlich ist, wenn die Sicherheit (§ 15 Abs. 1 der Steiermärkischen Bauordnung 1968) gewährleistet bleibt, auch in Abweichung von sonstigen baurechtlichen Vorschriften durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

(1) Bescheide nach den Bestimmungen der §§ 3, 6 und 7 dieses Gesetzes und — soweit sie Schutzgebiete betreffen — Bescheide nach den Bestimmungen der §§ 2, 3, 57 Abs. 1 lit. e, 62 und 70 Abs. 3 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 dürfen erst nach Einholung eines Gutachtens des Ortsbildsachverständigen (§ 11) erlassen werden.

(2) Bescheide, die ohne Einholung dieser Gutachten erlassen wurden, oder Bescheide, die den Bestimmungen der §§ 3, 6, 7, 15 und 16 widersprechen, sind mit Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950) bedroht und können von der Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 101 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der jeweils geltenden Fassung, behoben werden.

(3) Bescheide nach diesem Gesetz und — soweit sie Schutzgebiete betreffen — Bescheide gemäß §§ 2, 3, 57 Abs. 1 lit. e, 62 und 70 Abs. 3 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 sind den Ortsbildsachverständigen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

II. Ortsbildsachverständige und Ortsbildkommission

§ 11

Ortsbildsachverständige

(1) Die Landesregierung hat Sachverständige zu bestellen, die über Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Ortsbild- und Landschaftsschutzes verfügen müssen (Ortsbildsachverständige). Die Gemeinde hat aus diesem Kreis jeweils für die Dauer eines

Jahres einen Ortsbildsachverständigen und für den Fall dessen Verhinderung zumindest einen Vertreter auszuwählen, den sie gemäß § 10 Abs. 1 heranzuziehen hat.

(2) Aufgabe dieser Ortsbildsachverständigen ist es, die Landesregierung bei Erlassung von Verordnungen gemäß § 9 und die Gemeinde in Fragen des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege zu beraten sowie vor Beschlußfassung des Ortsbildkonzeptes (§ 2 Abs. 3), in Verfahren gemäß den §§ 3, 6, 7, 8, 15 und 16 dieses Gesetzes und — soweit sie Schutzgebiete betreffen — in Verfahren gemäß den §§ 2, 3, 57 Abs. 1 lit. e, 62 und 70 Abs. 3 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 Gutachten zu erstellen. Ferner haben die Sachverständigen Mängel und Mißstände im Zusammenhang mit dem Ortsbildschutz der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Ortsbildsachverständige erhalten von der Landesregierung einen Lichtbildausweis, aus dem ihre gesetzlichen Befugnisse zu ersehen sind.

(4) Die Liegenschaftseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben den Ortsbildsachverständigen und den Organen der Gemeinde sowie den vor ihr Beauftragten Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der ihnen in diesem Gesetz zufallenden Aufgaben erforderlich ist und nicht öffentlich-rechtliche Beschränkungen entgegenstehen.

§ 12

Ortsbildkommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Ortsbildkommission eingerichtet. Dieser Kommission obliegt es, vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 1 Gutachten zu erstellen.

(2) Die Ortsbildkommission besteht aus:

- a) dem von der Landesregierung bestellten Vertreter bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b) dem Landeskonservator für Steiermark oder seinem Stellvertreter,
- c) je einem Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark,
- d) dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter der Gemeinde, deren Belange das Schutzgebiet betrifft und
- e) dem Ortsbildsachverständigen gemäß § 11.

(3) Die Ortsbildkommission kann ihren Sitzungen fallweise auch weitere einschlägige Fachleute (Statiker, Bodenmechaniker, Bausachverständige, Vertreter der Historischen Landeskommission und des Steiermärkischen Landesarchivs) mit beratender Stimme beiziehen.

(4) § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.

III. Förderung

§ 13

Aufbringung der Mittel

(1) Baumaßnahmen, die der Erhaltung von geschützten Gebäuden (§ 3) oder Maßnahmen, die

der Pflege eines geschützten Ortsbildes dienen, können gemäß den §§ 14 bis 16 gefördert werden.

(2) Das Land hat nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel an die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft einen Beitrag zu den gemäß Abs. 1 aufgewendeten Förderungsmitteln zu leisten (Landesbeitrag).

(3) Als Berechnungsgrundlage der Finanzkraft der Gemeinden gilt das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der Ertragsanteile ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem Vorjahr.

(4) Eine Verpflichtung zur Beitragsleistung besteht nicht, wenn die vom Land bestellten Ortsbildsachverständigen im Verfahren gemäß §§ 15 und 16 vor Erlassung der Bescheide nicht gehört oder deren Gutachten in die Beweiswürdigung nicht einbezogen wurden.

§ 14

Förderungsbestimmungen

(1) Arten der Förderung, die nebeneinander gewährt werden können, sind:

- a) Baukostenzuschüsse;
- b) Gewährung von Zuschüssen für Zinsen oder Annuitäten;
- c) Gewährung von Darlehen zu begünstigten Zinssätzen;
- d) Übernahme von Ausfallsbürgschaften.

(2) Förderungsempfänger sind Liegenschaftseigentümer, denen aus der Verpflichtung des § 3 Abs. 1 Kosten entstehen, die über die Kosten für die ordnungsgemäße Erhaltung des Gebäudes (§ 70 Abs. 2 der Steiermärkischen Bauordnung 1968) bzw. geschützter Objekte hinausgehen und bei Anwendung der sonstigen baurechtlichen Vorschriften nicht erwachsen würden.

(3) Auf die Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch; sie ist nach dem Umfang und den Kosten der erforderlichen Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die finanziellen Verhältnisse des Liegenschaftseigentümers und nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu bestimmen.

(4) Die Förderung darf nur dann gewährt werden, wenn unter Einbeziehung der Förderung vom Liegenschaftseigentümer die Mittel für die gesamte Maßnahme sichergestellt sind.

(5) Die Förderung von baulichen Maßnahmen, die auf einen baubehördlichen Auftrag gemäß § 70 Abs. 3 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 zurückgehen, ist vor anderen Förderungsfällen zu behandeln. Ist die Behebung der Baugebrechen wirtschaftlich unzumutbar, die Erhaltung des Gebäudes im Sinne des § 3 Abs. 1 aber im öffentlichen Interesse gelegen, so können unter Bedachtnahme auf Abs. 3 diese Kosten bis zur Gänze von der Gemeinde übernommen werden. Im Bescheid gemäß § 15 Abs. 4 ist als Auflage zu verfügen, daß die gewährte Förderung nach Maßgabe einer allfälligen Amortisation der Gemeinde zu ersetzen ist. Die Fälligkeit der Förderungsbeträge für andere bauliche Maßnahmen kann nach Maßgabe der Lei-

stungsfähigkeit der Gemeinden auf einen Zeitpunkt innerhalb von fünf Jahren ab Einlangen des Förderungsantrages festgesetzt werden.

§ 15

Verfahren

(1) Eine Förderung darf nur auf Antrag des Liegenschaftseigentümers (Förderungswerbers) gewährt werden.

(2) Dem Antrag, der bei der zuständigen Gemeinde einzubringen ist, sind alle zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere der der baulichen Maßnahme zugrunde liegende baubehördliche Bescheid, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung der Maßnahme notwendigen Gesamtkosten und der Finanzierungsplan.

(3) Die Gemeinde hat den Antrag samt Unterlagen unter Anschluß einer Stellungnahme innerhalb von acht Wochen dem von der Landesregierung bestellten Ortsbildsachverständigen zur Begutachtung zuzuleiten (§ 11).

(4) Wird eine Förderung gewährt, so ist durch Bescheid die Art und Höhe der Förderung sowie allenfalls die Flüssigmachung in Raten und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Förderung festzusetzen. Im Bescheid sind Bedingungen, Befristungen und Auflagen zulässig, die eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel gewährleisten.

§ 16

Zusicherung einer Förderung

(1) Der Liegenschaftseigentümer kann vor dem Ansuchen um baubehördliche Bewilligung für geplante Maßnahmen die Zusicherung einer Förderung bei der zuständigen Gemeinde begehren.

(2) Einer solchen Zusicherung hat eine Beratung voranzugehen, zu der die Gemeinde einen Bausachverständigen und den von der Landesregierung bestellten Ortsbildsachverständigen (§ 11) beizuziehen hat. Zweck dieser Beratung ist es, das Vorhaben so zu gestalten, daß den mit der Förderung verbundenen Interessen in bestmöglicher Weise gedient wird, und dem Förderungswerber jene Maßnahmen zu bezeichnen, für die eine Förderung erwartet werden kann.

(3) Das Ergebnis dieser Beratung ist festzuhalten. Wird dem Begehren stattgegeben, sind unter Beschreibung des gesamten Vorhabens und der Maßnahmen, für die eine Förderung in Aussicht genommen ist, Art und Umfang der zu erwartenden Förderung sowie die Zeit, für die diese Festlegungen gelten, durch Bescheid zuzusichern.

(4) Wird unter Vorlage der erstellten entsprechenden Unterlagen unter Berufung auf die gegebene Zusicherung der Antrag auf Gewährung einer Förderung gestellt, so ist diesem im Verfahren gemäß § 15 nach Maßgabe der Zusicherung zu entsprechen.

§ 17

Pflichten des Förderungswerbers

(1) Im Falle der Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerber verpflichtet, die geförderte Maßnahme entsprechend der Anordnung oder Bewilligung der Baubehörde auszuführen und die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden.

(2) Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat der Förderungswerber bereits empfangene Förderungsmittel über Aufforderung innerhalb einer angemessenen zu bestimmenden Frist zurückzuzahlen bzw. die Gemeinde für alle erbrachten Leistungen schadlos zu halten. Eine weitere Förderung ist einzustellen.

(3) Die im Zusammenhang mit einer Förderung stehenden Eingaben und Amtshandlungen sind von der Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit. Der Förderungswerber hat die mit der Inanspruchnahme der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren zu tragen. Er ist verpflichtet, über Aufforderung der Gemeinde über die Verwendung der Förderungsmittel Rechnung zu legen.

IV. Strafen, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Strafen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 und 2, § 5, § 6, § 7 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 8 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen sowie Zuwiderhandlungen gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen und Bescheide und in Bescheiden enthaltene Anordnungen und erteilte Auflagen stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 100.000 S zu bestrafen. Die Höhe der Geldstrafe ist unter Bedachtnahme auf die Schwere der Übertretung und die durch die bauliche Veränderung bzw. Nichtbefolgung der Erhaltungspflicht entstandene Beeinträchtigung am Gebäude und damit am Erscheinungsbild des Ortsteiles festzusetzen.

(2) Wer den in den § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 aufgestellten Geboten zuwiderhandelt, begeht, soweit nicht ein strenger zu ahndender Tatbestand gegeben ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geld bis zu 10.000 S zu bestrafen.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Bis zur Erlassung der Bescheide gemäß § 3 Abs. 4 gilt für alle im Schutzgebiet liegenden Gebäude die Rechtsvermutung, daß sie im Sinne des § 3 Abs. 1 von Bedeutung sind; im baubehördlichen Verfahren hat daher § 10 Anwendung zu finden.

§ 20

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.